

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

INHALT:

Abhandlungen

Die Sorge für die versehrten Soldaten und die Hinterbliebenen. Von Kurt Preiser 381
Zur Hamburger Vereinbarung..... 385

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 389
Aus der NSV.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 393
Die Gemeinden im Kriege — Die Deutsche Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten — Danziger Kleinrentner — Devisenrechtliches in der Fürsorge — Öffentliche Fürsorge für die aus dem Ausland übertretenden Arbeitslosen — Arbeitslosenhilfe und öffentliche Fürsorge — Kurzarbeiterunterstützung und Familienunterhalt — Unterstützung für Dienstverpflichtete und Räumungsfamilienunterhalt — Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung — Ausbildung von Volkspflegerinnen in der Provinz Hannover — Verhütung erbkranken Nachwuchses im Sudetenland — Verhütung übertragbarer Krankheiten in Kinderheimen

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)..... 395
Zweite Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts — Zehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge — Fürsorge für Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte und ihre Hinterbliebenen — Soziale Fürsorge für versehrte Wehrdienstbeschädigte (Aufnahme von Kindern Versehrter in das Haus Liebenau bei Graz des Großen Militär-Waisenhauses Potsdam) — Heilbehandlung nach dem Reichsversorgungsgesetz — Durchführung der Zweiten VO. über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften in der Ostmark und im Sudetengau — Verordnung über Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenhilfe — Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt

Umschau 403
Regelung der Schuldverhältnisse im Kriege — Arbeitsschutz im Kriege — Arbeitseinsatz — Arbeitslosenversicherungspflicht von Artisten — Reichsarbeitsdienst im Protektorat Böhmen und Mähren — Wiedergewährung von Ruhegeld an ältere Angestellte — Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung — Einsatz und Besoldung von Ersatzkräften für weibliches Pflegepersonal in zivilen Krankenhäusern — Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege — Feststellung der Abstammung eines Kindes

Aus Zeitschriften und Büchern 404
Kriegsmaßnahmen zur Kreditversorgung der gewerblichen Wirtschaft — Buchbesprechungen

Zeitschriftenbibliographie 408

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 416a



CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W8

DZW. 15. Jg.

Januar/Februar 1940

Heft 10/11

Schriftwahrung: Kurt Preiser, Berlin NW40, Alsenstr. 7 - Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt.

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44 (Fernsprecher 127381).
Anzeigenpreise und Nachlässe laut Anzeigenpreisliste Nr. 5 (6 gespaltene Millimeterzeile 9 Rpf.
Bezugspreis: vierteljährlich 5,- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7,- RM (Ausgabe B).
Erscheint monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.

Eines der aktuellsten Bücher des Tages!

Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges

Amtliche Dokumentensammlung

herausgegeben vom

AUSWÄRTIGEN AMT

Ein Querschnitt durch das politische Geschehen von Versailles bis zur Gegenwart

Inhalt

1. KAPITEL

Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen.

- a) *Der Kampf gegen das Deutschtum in Polen und Danzig von 1919 - 1939.*
- b) *Deutschlands Bemühen um eine Verständigung mit Polen 1933 - 1939.*

2. KAPITEL

Die englische Kriegspolitik.

- a) *Britische Aufrüstung und Hetze gegen Deutschland.*
- b) *Die britische Haltung zur tschechischen Frage.*
- c) *Die britische Einkreisungspolitik seit Februar 1939.*

3. KAPITEL

Deutschlands Bemühen um freundschaftliche Beziehungen zu seinen Nachbarländern.

4. KAPITEL

Polen als Werkzeug des englischen Kriegswillens.

- a) *Die Auswirkung der britischen Einkreisungspolitik auf die Haltung Polens.*
- b) *Die letzte Phase der deutsch-polnischen Krise.*

482 Dokumente
344 Seiten, Preis RM 4.-

Außerdem ist noch lieferbar:

Urkunden zur letzten Phase der deutsch-polnischen Krise

Herausgegeben vom Auswärtigen Amt · 32 Seiten · Preis RM 1.-

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

CARL HEYMANNS VERLAG · BERLIN W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

15. JAHRGANG BERLIN, JANUAR/FEBRUAR 1940 HEFT 10/11

Die Sorge für die versehrten Soldaten und die Hinterbliebenen.

Von Kurt Preiser, Referent im Deutschen Gemeindetag.

Am Feinde denkt der Soldat nicht an sich, nicht an das Schicksal seiner Angehörigen, sondern nur an den Sieg. Die deutschen Soldaten können aber auch gewiß sein, „daß bei opferfreudigem Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens sowohl für sie selbst als auch für ihre Frauen und Kinder gesorgt wird“. Dies ist ihnen schon durch das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WVFG.) vom 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077) zugesichert worden. Noch weiter geht das Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWFVG.) vom 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217), das mit den Worten beginnt: „Der nationalsozialistische Staat sieht es als seine Ehrenpflicht an, den Soldaten, welche bei opferfreudigem Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens während eines besonderen Einsatzes durch Waffen oder sonstige Kampfmittel oder im Kampfgebiet einen Körperschaden erlitten haben, über die Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz hinaus eine weitere Fürsorge und Versorgung zu gewähren. Dasselbe gilt für ihre Hinterbliebenen.“

Mit der Durchführung dieser Gesetze, die den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen obliegt, ist aber die Sorge für die Soldaten, die ihre Gesundheit, und die Hinterbliebenen, die ihren Ernährer geopfert haben, noch nicht abgeschlossen. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände sind als Träger der Fürsorgeverbände und damit der Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene berufen, die Arbeit der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen durch eine zusätzliche Betreuung der Versehrten und Hinterbliebenen zu ergänzen¹⁾.

Zwar sind die Aufgaben dieser Fürsorgestellen im WVFG. oder EWFVG. nicht wie im Reichsversorgungsgesetz²⁾ ausdrücklich festgelegt. Nur in den Durchführungsbestimmungen zum WVFG. vom 29. 9. 1938 (RGBl. I S. 1293) ist zu § 86 die Anwendung der Sondervorschriften über die Fürsorge für Kriegsblinde und Kriegs-

¹⁾ RdErl. d. RAM. u. d. RmDI. über soziale Fürsorge für versehrte Wehrdienstbeschädigte vom 21. 6. 1939 (RMBliV. S. 1355; DZW. XV S. 214) und RdErl. d. RAM. u. d. RmDI. über Fürsorge für Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte und ihre Hinterbliebenen vom 7. 12. 1939 (RMBliV. S. 2454; DZW. XV S. 395).

²⁾ § 22 in der Fassung vom 1. 4. 1939 (RGBl. I S. 663; DZW. XV S. 95).

hirnverletzte³⁾ vorgeschrieben. Daß jedoch den Versehrten allgemein ein Anspruch auf die gehobene und die soziale Fürsorge zusteht, ergibt sich daraus, daß ihnen das WFG. eine soziale Fürsorge im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes zubilligt und demnach § 20 Abs. 2 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge Anwendung zu finden hat. Dies gilt auch für die Hinterbliebenen eines Soldaten, wenn sein Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder auch nur einer Wehrdienstbeschädigung gewesen ist. Ebenso ist nach § 21 der Reichsgrundsätze die soziale Fürsorge auch den Familienmitgliedern eines Versehrten zu gewähren, wenn er deren Ernährer gewesen ist oder ohne die Dienstbeschädigung voraussichtlich geworden wäre.

Voraussetzung für ein gedeihliches Arbeiten der Fürsorgestellten ist völlige Vertrautheit mit der neuen Wehrmachtsfürsorge und -versorgung, die von der alten Reichsversorgung erheblich abweicht.

I. Fürsorge und Versorgung durch die Wehrmacht.

I. Soldaten.

Das Hauptgewicht ist nicht bei der Versorgung der Beschädigten, also der Rentengewährung, sondern vielmehr bei der Fürsorge als Heilfürsorge, Berufs- und Arbeitsfürsorge zu suchen. Renten, die nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Hundertsätzen bemessen werden, sind überhaupt nicht mehr vorgesehen. Laufende Geldbezüge werden, abgesehen von der Dienstzeitversorgung, nur bei Versehrtheit gewährt, die dann vorliegt, wenn ein Soldat durch eine Wehrdienstbeschädigung oder ihre Folgen dauernd oder auf nicht absehbare Zeit körperlich erheblich beeinträchtigt ist.

Der Versehrte, der noch arbeitsverwendungsfähig ist, erhält das Versehrtengeld, für das nach dem Grade der Versehrtheit drei Stufen vorgesehen sind, und zwar Stufe I 15 RM, Stufe II 30 RM, Stufe III 50 RM monatlich (§ 34 WFG.). Dazu kommt eine Versehrtengeldzulage, wenn der Körperschaden während eines besonderen Einsatzes durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln eingetreten ist oder verschlimmert wurde. Eine im Kampfgebiet erlittene Wehrdienstbeschädigung gilt stets als Beschädigung bei besonderem Einsatz. Die Versehrtengeldzulage beträgt in Stufe I 10 RM, in Stufe II 15 RM, in Stufe III 20 RM monatlich (§§ 2, 7 EWFVG.).

Das Versehrtengeld wird neben jedem anderen Einkommen gewährt, jedoch nicht neben Gehalt oder Ruhegehalt eines Beamten, Offiziers z. D. — und neben Militäranwärterbezügen. Die Einschränkung gilt dann nicht, wenn Versehrtengeldzulage bewilligt wird. Es werden dann beide Bezüge neben jeder Art von Einkommen gewährt (§ 34 Abs. 2 WFG., § 7 Abs. 2 EWFVG.).

Zur Sicherstellung des Lebensunterhalts eines arbeitsverwendungsfähigen Versehrten während seiner Umschulung und bis zu seiner beruflichen Unterbringung ist eine Übergangsunterstützung vorgesehen (§ 87 WFG.). Statt Versehrtengeld und Versehrtengeldzulage kann Kapitalabfindung zugelassen werden (§ 94 WFG., § 9 EWFVG.).

Der Grad der Versehrtheit wird nur aus der Schwere der körperlichen Schädigung ohne Berücksichtigung der Berufs- und der Erwerbsfähigkeit abgeleitet. Über die Einstufung seien folgende Beispiele gegeben: Stufe I Verlust des Daumens, Erblindung eines Auges, leichte innere Krankheiten; Stufe II Verlust eines Fußes oder einer Hand, Taubheit; Stufe III Verlust eines Armes oder eines Beines, schwere Krankheiten der Lunge und des Herzens (Durchführungsbestimmungen zu §§ 83 und 84 WFG.).

Für die Zeit, in der ein Wehrdienstbeschädigter arbeitsverwendungsunfähig ist, erhält er neben dem Versehrtengeld die Rente für Arbeitsverwendungsunfähige — AVU.-Rente — (§ 39 WFG.). Voraussetzung ist jedoch, daß die Arbeits-

³⁾ Art. 5 § 1 des Ges. über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 541); RdErl. d. RAM. vom 21. 9. 1934 und vom 29. 11. 1934 (RABl. S. V 70, 91; DZW. X S. 500).

verwendungsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht durch die Heil- und Berufsfürsorge, insbesondere auch durch Umschulung, wiedererlangt werden kann (§ 83 WFG.).

Die AVU.-Rente bemißt sich nach der Ortsklasse des Wohnortes und nach dem Familienstand — Ledige, Verheiratete mit oder ohne Kinder — (bis 105 RM monatlich). Dazu treten die Kinderzuschläge nach dem Reichsbesoldungsgesetz. Bei Ledigen erhöht sich die Rente nach Vollendung des 35. Lebensjahres.

Neben der Rente wird nach Wahl eine Dienstgradzulage oder eine Berufszulage gewährt (§§ 90, 91 WFG.). Während sich erstere in fünf Stufen von 10 bis 80 RM nach dem militärischen Dienstgrad des Versehrten richtet, berücksichtigt die Berufszulage gewissermaßen seine Leistungen im Zivilberuf. Sie beträgt 10 RM monatlich für Versehrte mit abgeschlossener Berufsausbildung, 50 RM für Versehrte, die einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert, z. B. Angehörige freier Berufe mit abgeschlossener Hochschulbildung, Beamte der Besoldungsgruppe A 4 b 2 aufwärts (Durchführungsbestimmungen). Hinzu treten Pflegezulage und Blindenzulage im Betrage bis zu 125 RM monatlich.

Für die Bezieher des Versehrtengeldes gelten auch die Vorschriften über die Frontzulage im § 31a des Reichsversorgungsgesetzes.

2. Hinterbliebene.

Besonders großzügig ist für die Hinterbliebenen der Soldaten gesorgt, die ihr Leben für das Vaterland geopfert haben.

Als Hinterbliebenenfürsorge werden Sterbegeld, Bestattungsgeld und Umzugsentschädigung gewährt. So erhalten die Witwen, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge der Empfänger des Versehrtengeldes, der Übergangsunterstützung oder der AVU.-Rente als Sterbegeld den Dreimonatsbetrag dieser Bezüge. Sind solche Bezugsberechtigten nicht vorhanden, so kann das Sterbegeld auf Antrag ganz oder teilweise auch gewährt werden an Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, deren Ernährer er überwiegend gewesen ist und die er in bedürftiger Lage hinterlassen hat, und an andere Personen, wenn der Nachlaß und das Bestattungsgeld nicht ausreichen, die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

Zu dem Sterbegeld wird eine Sterbegeldzulage gewährt, wenn der Verstorbene Empfänger von Versehrtengeldzulage war, und zwar in Höhe dieser Zulage (§ 10 EWFVG.).

Die Bewilligung des Bestattungsgeldes ist davon abhängig, daß der Tod infolge einer Wehrdienstbeschädigung eingetreten ist. Es wird dem gezahlt, der die Bestattungskosten getragen hat. Einen etwaigen Überschuß erhalten die für das Sterbegeld Bezugsberechtigten, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (§§ 100 bis 103 WFG. und Durchführungsbestimmungen).

Als Hinterbliebenenversorgung sind vorgesehen Witwengeld mit Kinderzuschlägen, Waisengeld, Elterngeld, Witwenrente mit Kinderzuschlägen, Waisenrente, Elternrente und Witwenabfindung.

Witwen-, Waisen- und Elterngelder werden in den Fällen gewährt, in denen der Soldat einen Anspruch auf Dienstzeitversorgung gehabt hatte oder gehabt hätte. Das Witwen- und Waisengeld bemißt sich entsprechend der im Deutschen Beamten-gesetz getroffenen Regelung nach dem Ruhegehalt des Verstorbenen (§§ 104—110, 114, 117 WFG.). Das Elterngeld beträgt für einen Elternteil bis zu 10 v. H., für ein Elternpaar bis zu 20 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen. Es wird im Falle der Bedürftigkeit an Eltern und andere Verwandte der aufsteigenden Linie gewährt, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist und der Verstorbene ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat (§§ 111, 119 WFG.).

Witwen- und Waisenrenten kommen in Betracht, wenn dem Verstorbenen zur Zeit des Todes kein Anspruch auf Ruhegeld zustand, sein Tod aber die Folge einer Wehrdienstbeschädigung gewesen ist (§§ 104—110, 115, 118 WFG.).

Die Witwenrente beträgt 60 v. H. der AVU.-Rente und der Dienstgradzulage oder der Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Mindestsatz ist jedoch 60 v. H. der AVU.-Rente eines verheirateten Soldaten mit Kind ohne Dienstgrad- und Berufszulage. Die Waisenrente beträgt ein Fünftel der Witwenrente. Sie erhöht sich auf ein Drittel bei Vollwaisen und bei Kindern, deren Mutter zum Bezuge von Witwenrente nicht berechtigt war. Die Elternrente beträgt für einen Elternteil bis zu 25 v. H., für ein Ehepaar bis zu 50 v. H. der AVU.-Rente mit Dienstgradzulage oder Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können (§§ 111, 120 WFVG.).

Ist der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz, so tritt zu dem Witwen- und Waisengeld oder der Witwen- und Waisenrente eine Witwenzulage und eine Waisenzulage. Die Witwenzulage richtet sich nach der Dienstgrad- oder Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Mindestbetrag ist die Dienstgradzulage eines Feldwebels von 20 RM, Höchstbetrag 75 v. H. der Dienstgradzulage eines Hauptmannes von 80 RM; im Falle der Bedürftigkeit kann noch ein Zuschuß gewährt werden, bei Unteroffizieren bis zur Höhe der Gesamtbezüge einer Witwenrente beziehenden Witwe eines Oberfeldwebels, bei Offizieren bis zur Höhe der Gesamtbezüge einer Witwenrente beziehenden Witwe eines Hauptmannes. Die Waisenzulage beträgt monatlich 10 RM bzw. 15 RM, dazu im Falle der Bedürftigkeit noch ein Zuschuß von 15 RM. Die Elternzulage beträgt monatlich 15 RM, für ein Elternpaar 20 RM. Sind mehrere Söhne infolge von Beschädigung bei besonderem Einsatz gestorben, so erhöht sie sich für jeden weiteren Sohn um 5 RM (§§ 11 bis 20 EWFVG.). Zu den Eltern und anderen Verwandten der aufsteigenden Linie rechnen auch die Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor Beginn des während des besonderen Einsatzes abgeleisteten aktiven Wehrdienstes an Kindes Statt angenommen haben, sowie die Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor Beginn des während des besonderen Einsatzes abgeleisteten aktiven Wehrdienstes unentgeltlich unterhalten haben (Durchführungsbestimmungen zu § 111 WFVG.).

II. Aufgaben der Fürsorgestellen.

Angesichts dieses umfassenden Fürsorge- und Versorgungswerkes ist die Frage berechtigt, ob daneben für ein Eintreten der Fürsorgestellen überhaupt noch Raum ist. Und doch ist dies unbedingt zu bejahen. Auf die Beteiligung der Fürsorgestellen kann schon deshalb nicht verzichtet werden, weil die Betreuung der Versehrten und Hinterbliebenen ihren Schwerpunkt in der Fürsorge haben soll, fürsorgerische Maßnahmen aber niemals ohne eine Mitwirkung der Gemeinden und Gemeindeverbände restlos durchgeführt werden können. Die Ministerialerlasse vom 21. 6. 1939 und 7. 12. 1939⁴⁾ sind also keineswegs auf Einzelfälle abgestellt, sondern verlangen eine regelrechte Einschaltung der Fürsorgestellen auch bei der Betreuung der Opfer des gegenwärtigen, uns aufgezwungenen Krieges.

Den Empfängern des Versehrtengeldes der Stufen II und III steht der Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes⁴⁾ zu. Wehrdienstbeschädigte, die ein Versehrtengeld der Stufe I beziehen, können den Schwerbeschädigten unter denselben allgemeinen Voraussetzungen gleichgestellt werden, unter denen eine Gleichstellung Minderbeschädigter nach § 8 des Schwerbeschädigtengesetzes zulässig ist (§ 86 WFVG.). Daneben haben aber alle Versehrten Anspruch auf Berufs- und Arbeitsfürsorge, bei deren Durchführung die Fürsorgestellen wertvolle Hilfe leisten können. Der Einsatz muß schon im Lazarett erfolgen. Ganz besonders werden aber die Fürsorgestellen sich der Hinterbliebenen annehmen müssen. Hierzu braucht nur auf die Vorschriften der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge hingewiesen zu werden. Daß auf die Sicherstellung der Berufsausbildung und die gesundheitliche Förderung der Kinder besonders geachtet wird, ist im nationalsozialistischen Staat selbstverständlich.

Bei den ausreichenden Versorgungsleistungen wird eine wirtschaftliche Fürsorge im engeren Sinne nur vereinzelt in Grenz- und Übergangsfällen in Betracht kommen. Es wird dann aber auf der Grundlage der gehobenen und der sozialen Fürsorge in

⁴⁾ RGBl. 1923 I S. 57, 999; 1924 I S. 100, 105; 1931 I S. 699, 725.

entgegenkommender Weise zu verfahren sein. Insbesondere ist auch der Runderlaß vom 19. 4. 1939 (RMBliV. S. 943)⁵⁾ anzuwenden. Es sind also bei Bemessung der Fürsorgeleistungen von dem Gesamtbetrag der Bezüge, die ein Einsatzbeschädigter nach dem WFG. und dem EWFG. erhält, 25 RM monatlich außer Ansatz zu lassen; von dem Gesamtbetrag der Bezüge, die Hinterbliebene nach diesen Gesetzen erhalten, bleiben 15 RM monatlich anrechnungsfrei. Ebenso sind Pflege- und Blindenzulagen, Führerhundzuschüsse und Frontzulage außer Betracht zu lassen. Daß für die Erziehung und Erwerbsbefähigung der Kinder u. U. über den Richtsatz hinauszugehen ist, ergibt sich aus § 23 Abs. 2 der Reichsgrundsätze.

Besonders zu beachten sind in dem Erlaß vom 7. 12. 1939¹⁾ die Hinweise über den dienstlichen Verkehr mit den Versehrten und Hinterbliebenen. Von wesentlicher Bedeutung ist die Vorschrift, daß mit der Bearbeitung der Angelegenheiten, soweit möglich, Beamte und Angestellte zu beauftragen sind, die selbst Frontkämpfer gewesen sind. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß in den zu Betreuenden das Gefühl entsteht, als Bittsteller behandelt zu werden. Wenn jemand Anspruch auf die Hilfe der Volksgemeinschaft hat, dann sind es in erster Linie die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen. Auch für die Arbeit der Fürsorgestellten gelten die Führerworte zur Eröffnung des Kriegswinterhilfswerks 1939/40⁶⁾: „Es denke jeder nur an die Größe des gemeinsamen Opfers und an die Größe des Opfers derjenigen, die sich für ihr Volk hingegeben haben und vielleicht noch hingeben müssen. Diesen Opfern gegenüber sind all die Opfer zu Hause gar nichts.“

Zur Hamburger Vereinbarung.

Vor einem Jahr ist in der DZW. XIV S. 593¹⁾ über die neue Fassung der Hamburger Vereinbarung berichtet worden. Wenn sich in dieser Zeit ein abschließendes Urteil auch noch nicht bilden läßt, so kann doch schon jetzt gesagt werden, daß die Vereinbarung in ihrer neuen Form sich durchaus bewährt hat. Abänderungswünsche sind nur vereinzelt erhoben worden. Dagegen hat man vielfach einer weiteren Ausdehnung das Wort geredet.

Die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände haben sich zunächst mit der Ziffer 3 der Vereinbarung nicht recht befreunden können und eine Belastung befürchtet. Tatsächlich sind bisher nur in einem einzigen Fall Unzuträglichkeiten zwischen dem vorläufig verpflichteten und dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband bekannt geworden, die sich aber im Wege eines Gutachtens durch den Deutschen Gemeindegtag ohne Beeinträchtigung des ländlichen Bezirksfürsorgeverbandes werden aus der Welt schaffen lassen. Es muß nur beachtet werden, daß die Ziffer 3 H.V. dem vorläufig verpflichteten Verband keineswegs das Recht gibt, ein neugeborenes Kind ohne weiteres 6 Monate in Anstaltspflege zu belassen. Er muß vielmehr nach wie vor den Nachweis führen, daß besondere Gründe die Beibehaltung der teuren Heimpflege erforderlich gemacht haben. Insoweit soll die Rechtsprechung des Bundesamts auch für den Zeitraum von 6 Monaten nach der Geburt nicht ausgeschaltet werden. Die Ziffer 3 H.V. will dem vorläufig verpflichteten Verband vielmehr nur den Einwand zugestehen, daß ihm eine geeignete Pflegestelle nicht zur Verfügung stand. Auch für diese Behauptung kann bei Beantragung eines Gutachtens eine Nachprüfung verlangt werden. Daß der Gesichtspunkt, eine Trennung von Mutter und Kind möglichst hinauszuschieben, zur Geltung gebracht werden kann, ist unter dem Gedanken nationalsozialistischer Jugendfürsorge selbstverständlich.

Bei der Neufassung der Ziffer 7 H.V. war man bemüht, angesichts der sich gerade aus § 15 FV. ergebenden Streitigkeiten eine möglichst klare Rechtslage zu schaffen und zugleich einer Überspannung des Begriffs der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit entgegenzuwirken. Es ist zuzugeben, daß die hierbei für die Unterbrechung der

¹⁾ DZW. XV S. 89.

²⁾ DZW. XV S. 317.

³⁾ s. auch DZW. XV S. 113.

Hilfsbedürftigkeit gesetzte Frist von einem Monat im Hinblick auf manche Entscheidungen des Bundesamts sehr kurz bemessen ist, und es müßte dem Verlangen nach ihrer Verlängerung nähergetreten werden, wenn sich eine Verschiebung der Fürsorgelast einseitig zuungunsten einer Gruppe von Fürsorgeverbänden ergeben würde. Dies kann aber im allgemeinen nicht als erwiesen gelten, vorausgesetzt allerdings, daß die Ziffer 7 H.V. richtig angewandt wird.

Mit Rücksicht auf ihre einschneidende Bedeutung müssen die Absätze 1 und 2 der Ziffer 7 H.V. eng ausgelegt werden, der Absatz 3 dagegen weit. Die Ausnahme für Anstaltsinsassen und Pflegekinder gilt nicht nur für die Zeit des Anstaltsaufenthalts oder der Pflegekindeigenschaft, sondern auch für vorangehende oder sich anschließende Zeiträume. Daß die Ziffer 7 H.V. bei der Beurteilung der Frage einer fortgesetzten Anstaltspflegebedürftigkeit oder Pflegekindeigenschaft keine Anwendung finden kann, ergibt sich schon daraus, daß es sich dabei nicht um die Auslegung des § 15 FV., sondern des § 9 FV. handelt.

Die Berufung auf Ziffer 7 H.V. setzt voraus, daß eine unterstützungsfreie Zeit von mindestens 1 Monat einwandfrei nachgewiesen wird. Bei dem Regelfall einer laufenden Unterstützung werden durch den Abs. 2 Zweifelsfragen über den Beginn und das Ende des einmonatigen Zeitraumes ausgeschlossen. Diese Abstellung des unterstützungsfreien Zeitraumes auf die Zahlungsabschnitte läßt die Anwendung der Ziffer 7 H.V. in all den Fällen nicht ohne weiteres zu, in denen eine unterstützungsfreie Zeit nicht zwischen zwei laufenden Zahlungsabschnitten liegt, so z. B. bei einmaligen Unterstützungen und in den Fällen, in denen wegen eines fortdauernden Leidens in gewissen Zeitabschnitten Leistungen gewährt werden müssen. Sie kommt insbesondere auch dann nicht in Betracht, wenn eine Unterstützung zwar beantragt, auch bewilligt, aber noch nicht gezahlt worden ist. Ebenso können nachträgliche Leistungen den unterstützungsfreien Zeitraum nicht verkürzen.

Während der § 15 FV. hauptsächlich verhindern will, daß bei einem Aufenthaltswechsel sich die Fürsorgelast verschiebt, wird befürchtet, daß durch die Ziffer 7 H.V. gerade bei einem Umzug der Fürsorgeverband des neuen Aufenthaltsortes belastet werden kann. Für den Regelfall kann dies nicht anerkannt werden. Läuft die Unterstützung des bisherigen Fürsorgeverbandes bis zum Umzug und beantragt der Hilfsbedürftige am Zuzugsort alsbald erneut Unterstützung, so muß in den 3—4 Wochen, die zur Verfügung stehen, die neue Unterstützungszahlung auch dann geleistet werden können, wenn sich ein ländlicher Bezirksfürsorgeverband die Entscheidung selbst vorbehalten hat. Es ist dies nur eine Frage des Geschäftsverkehrs zwischen der kreisangehörigen Gemeinde und dem Bezirksfürsorgeverband. Verzögerungen können nur dann entstehen, wenn erst Nachfragen bei dem bisherigen Fürsorgeverband gehalten werden. Dies ist aber nicht notwendig, ja es ist sogar verboten, die Bewilligung der Unterstützung von der Zusage des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes abhängig zu machen. Wie bei der erstmaligen Unterstützung der in Anspruch genommene Fürsorgeverband die Hilfsbedürftigkeit selbst prüfen muß, darf er bei Zuziehenden nicht auf den Vorgängen des anderen Fürsorgeverbandes fußen, zumal sich die Verhältnisse durch den Umzug grundlegend geändert haben können. Hinsichtlich der Frage, für welche Zeit der Hilfsbedürftige am früheren Aufenthaltsort noch Unterstützung erhalten hat, muß er sich zunächst auf dessen Angaben verlassen. Waren diese unzutreffend, so kann die Doppelunterstützung später immer noch ratenweise einbehalten werden. Vor Verlusten wird der neue Fürsorgeverband durch Ziffer 10 H.V. geschützt.

Die Monatsfrist kann allerdings dann überschritten werden, wenn der Hilfsbedürftige am bisherigen Aufenthaltsort vor dem Umzug eine Zeitlang keine Unterstützung erhalten hat oder am Zuzugsort nicht gleich Unterstützung beantragt. Ist die Einstellung der Unterstützungszahlung auf eine fürsorglich nicht vertretbare Handlung oder Unterlassung des Fürsorgeverbandes oder seiner Organe zurückzuführen, wird man den Standpunkt einnehmen müssen, daß er sich dann nicht auf Ziffer 7 H.V. berufen könnte. Dabei wäre ein strenger Maßstab anzulegen. Die Frage der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit würde dann nach der Rechtsprechung des Bundesamts zu beurteilen sein, wenn nicht überhaupt die Voraussetzungen für die Anwendung des § 17 FV. vorliegen. So könnte z. B. die Tatsache, daß der Hilfs-

bedürftige durch den Verkauf seines Hausrates aus Anlaß eines beabsichtigten Umzuges Mittel in die Hand bekommen hat, die Einstellung der Unterstützung nicht rechtfertigen, da er den Erlös braucht, um sich am Zuzugsort neue Sachen zu beschaffen. Hat der Hilfsbedürftige vom Zuzugsorte aus anstatt bei dem zuständigen Fürsorgeverband die Weiterzahlung der Unterstützung bei dem bisherigen Fürsorgeverband beantragt, so ist es dessen Pflicht, umgehend den Antrag weiterzuleiten oder den Hilfsbedürftigen aufzuklären. Jede Verzögerung muß ihn des Schutzes der Ziffer 7 H.V. verlustig gehen lassen.

Die Monatsfrist kann aber ohne jedes Zutun der beteiligten Fürsorgeverbände dann nicht ausreichen, wenn der Hilfsbedürftige einige Zeit bis zur Antragstellung verstreichen läßt. Dies kommt deshalb häufiger vor, weil die Ansicht nicht auszurotten ist, daß ein Zugezogener erst dann unterstützungsberechtigt wird, wenn er sozusagen seßhaft geworden ist. Hier ist dann auch noch eine besonders sorgfältige und Zeit beanspruchende Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erforderlich. Es ist nicht zu verkennen, daß in den Fällen, in denen in der unterstützungsfreien Zeit zweifellos fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinne besteht, die Ziffer 7 H.V. zu bedenklichen Abweichungen von der Rechtsprechung des Bundesamts führt. Man könnte sich unter dem Gesichtspunkt des gegenseitigen Ausgleiches dann hierüber hinwegsetzen, wenn die Verschiebung der endgültigen Fürsorgepflicht auf den Fürsorgeverband des Zuzugsortes diesem nicht gleichzeitig die Möglichkeit nehmen würde, von dem bisher verpflichteten Fürsorgeverband die Übernahme des Unterstützten zu verlangen. Während dieser Gesichtspunkt bei einer späteren Unterbrechung der Unterstützung weniger eine Rolle spielt, kann er als einer der Grundlagen des Fürsorgerechts bei einem Zuzug von erheblicher Bedeutung sein. Es wird daher bei der nächsten Nachprüfung der Hamburger Vereinbarung zu erwägen sein, ob nicht den besonderen Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen ist, daß bei einem Umzug die Frist für den unterstützungsfreien Zeitraum auf zwei Monate festgesetzt wird. Wird diese dann ohne Verschulden eines der beiden Fürsorgeverbände überschritten, läßt sich die Annahme verantworten, daß die Hilfsbedürftigkeit unterbrochen ist. Es braucht daher nicht in Betracht gezogen zu werden, für die Fälle des Umzuges die Ziffer 7 H.V. überhaupt auszuschalten. Weiteren Einschränkungen der Ziffer 7 H.V. wird man aber nicht das Wort reden dürfen, ohne ihre bereits durchaus erprobte Wirkung zu gefährden. Dies gilt insbesondere für den Personenkreis. Man muß sich vor Augen halten, daß der Grundgedanke des durch die Fürsorgepflichtverordnung eingeführten Aufenthaltsprinzips darin liegt, daß der Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthalts in der Regel auch endgültig fürsorgepflichtig sein soll. Ausnahmevorschriften wie der § 15 FV. müssen daher eng ausgelegt werden, so wenig die öffentliche Fürsorge auch auf sie ohne Einbuße ihrer Grundlagen verzichten könnte.

Gegen die Ziffer 9 H.V. wird eingewandt, daß der Verzicht auf die Arzt- und Arzneikosten einseitig die Landesfürsorgeverbände begünstige und sich auch gegenüber den städtischen Bezirksfürsorgeverbänden zum Vorteil der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände auswirke. Dagegen ist zu sagen, daß eine einzelne Bestimmung nicht herausgegriffen werden darf, sondern die Vereinbarung als Ganzes betrachtet werden muß. Hinzukommt, daß die Auswirkungen des Verzichts durch die Heraufsetzung der Bagatellgrenze auf 50 RM erheblich gemindert worden sind. Dies gilt besonders auch für die Fälle, in denen Insassen von Kinderheimen usw. Krankenhilfe außerhalb der Anstalt gewährt werden muß. Vor allem darf aber nicht vergessen werden, daß die Ziffer 9 H.V. nicht nur das Erstattungsverfahren vereinfachen will, sondern besonders die Schwierigkeiten beseitigen soll, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesamts für die Erstattung des Arztspauschales ergeben. Soweit also Fürsorgeverbände entsprechend dem Gange der Entwicklung Pauschalverträge mit den Ärzten abgeschlossen haben, kann von einem Verzicht kaum noch die Rede sein. Unter diesem Gesichtspunkt würde es auch abwegig sein, die Ziffer 9 H.V. auf die Fälle zu beschränken, in denen Krankenhilfe allein, also ohne gleichzeitige Unterstützungszahlung, gewährt wird. Auch hohe Kosten bei bestimmten Krankheiten können kein Grund sein, die Anwendung der Ziffer 9 H.V. auszuschließen. Man käme dann zu unhaltbaren Verhältnissen. Die Herausnahme gewisser Leistungen würde bald den Wunsch nach sich ziehen, auch noch weitere bei bestimmten Krankheiten

aufzuwendende hohe Arzt- und Arzneikosten auszunehmen. Damit würde aber überhaupt die Ziffer 9 H.V. hinfällig werden.

Zu prüfen ist im Einzelfall nur, ob es sich um ärztliche Behandlung oder um Heilmittel handelt, deren Kosten von der Verzichtleistung nicht betroffen werden. Dabei ist die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts zu den §§ 182, 193, 205 RVO. maßgebend. In Zweifelsfällen kommt es entscheidend darauf an, ob die Tätigkeit des Arztes oder die der Hilfsperson überwiegt. Eine Pneumothoraxbehandlung fällt z. B. unter den Verzicht, da Anlegung und Nachfüllung eines Pneumothorax als operativer Eingriff anzusehen sind, der nur von einem Facharzt vorgenommen werden kann. Die Kosten für orthopädisches Turnen werden dagegen in der Regel erstattungsfähig sein.

Die Beiträge für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen können von dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband nicht angefordert werden. Schließt man sich der vom Deutschen Gemeindetag vertretenen Auffassung nicht an, daß die Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung hier überhaupt keine Anwendung finden, so würden die Beiträge unter den Verzicht der Ziffer 9 H.V. fallen. Sie würden dann nicht anders zu betrachten sein als das Arztpauschale.

Dem Sinn der Ziffer 9 H.V. würde es widersprechen, wenn man zulassen wollte, daß Erstattungsbeträge Dritter stets vorweg auf den Aufwand für Arzt und Arzneien verrechnet werden. Der vorläufig verpflichtete Verband muß vielmehr diese Kosten selbst tragen, soweit es sich bei den Leistungen von dritter Seite nicht um Erstattungen für Krankenhilfe handelt.

Die Ziffer 9 H.V. hat Anlaß gegeben, die Frage des Verhältnisses der kreisangehörigen Gemeinden anzuschneiden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß auch in den Fällen der Delegation die Fürsorge unter umfassender Verantwortung des Bezirksfürsorgeverbandes durchzuführen ist. Er allein hat darüber zu entscheiden, inwieweit und in welcher Form von den Ersatzansprüchen nach § 14 FV. Gebrauch zu machen ist. Eine Gemeinde könnte sich im Hinblick auf eine ihr zustehende Beteiligung an Ersatzleistungen nur dann beschwert fühlen, wenn dem Bezirksfürsorgeverband ein Ermessensmißbrauch vorgeworfen werden könnte. Dies kann aber schon deshalb nicht behauptet werden, weil die Hamburger Vereinbarung von den Aufsichtsbehörden gutgeheißen worden ist. Durch den Verzicht aus Ziffer 9 H.V. verlieren die Arzt- und Arzneikosten nicht ihren Charakter als Fürsorgeaufwand. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beteiligung an den Arzt- und Arzneikosten wird daher durch diese Bestimmung nicht berührt. In den Ländern, in denen wie in Preußen die Gemeinden an den eingehenden Ersatzleistungen, nicht aber auch an den Erstattungsforderungen auswärtiger Bezirksfürsorgeverbände beteiligt werden, bringt die Ziffer 9 H.V. zwar einen gewissen Einnahmeausfall mit sich. Die Vorteile der Hamburger Vereinbarung und insbesondere auch der Ziffer 9 sind aber für die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände derart, daß sie insgesamt auch für die kreisangehörigen Gemeinden, die doch nur einen Teil des Ganzen bilden, den Verlust sicherlich aufwiegen.

Nicht anerkannt werden kann die vereinzelt erhobene Befürchtung, daß durch Ziffer 11 H.V., die einen Verzicht auf den Verwaltungszuschlag des § 17 Abs. 1 FV. ausspricht, Abschiebungen gefördert werden. Der Schwerpunkt des § 17 FV. liegt nicht in dem Verwaltungszuschlag, sondern darin, daß ein nur vorläufig verpflichteter Verband durch eine Abschiebung endgültiger Kostenträger werden kann. Dies wird aber durch die Ziffer 11 H.V. nicht ausgeschlossen. Im übrigen dürfte wohl der Zuschlag bisher schon ohne gerichtliche Entscheidung nicht gezahlt worden sein. Kommt es aber jetzt zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, wird der Zuschlag sowieso wieder fällig.

Was das Anwendungsgebiet der Hamburger Vereinbarung anbelangt, so ist sie auf die Auslegung und Handhabung der Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung beschränkt. Sie kann daher in den Fällen der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. 12. 1931 in der Fassung der Verordnung vom 15. 1. 1937 (RGBl. I S. 15, 17)²⁾ angesichts der besonderen Regelung der Zu-

²⁾ DZW. XII S. 747.

ständigkeit und des Rechtsweges wohl nicht zugrunde gelegt werden. Die Verordnung über arbeitslose landwirtschaftliche Siedlungsanwärter vom 18. 2. 1932 (RGBl. I S. 78) gibt aber keinen Anlaß zu einer Ausschaltung der Vereinbarung, da darin die Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung über die endgültige Fürsorgepflicht unberührt bleiben. Das gleiche gilt für den § 3 der Verordnung zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. 10. 1931 (RGBl. I S. 583), weil die hier getroffene Regelung mit den Bestimmungen der Hamburger Vereinbarung ohne weiteres in Einklang zu bringen ist.

Gegenüber den vereinzelten Wünschen nach einer Einschränkung stehen in großer Zahl Anregungen, die auf eine Ausdehnung der Vereinbarung hinzielen. Schon bei der Neufassung war ein Verzicht auf den § 11 FV. und die Erhöhung der Bagatellgrenze des § 16 Abs. 3 FV. in Aussicht genommen worden. Hinsichtlich des § 11 FV. kann wohl mit einer gesetzlichen Regelung gerechnet werden. Die Bagatellgrenze ist inzwischen durch die Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts³⁾ auf 50 RM erhöht worden. Ob es wünschenswert sein wird, hierzu noch eine Vereinbarung zu treffen, müssen erst weitere Erfahrungen lehren.

Beantragt wird weiterhin, eine halbjährliche statt bisher vierteljährliche Abrechnung zu vereinbaren. Dem stehen wohl keine Bedenken gegenüber, wenn dabei festgelegt wird, daß wesentliche Veränderungen in der Kostenhöhe, z. B. bei Anstaltsunterbringungen, sofort dem endgültig verpflichteten Verband mitgeteilt werden müssen.

Ein dringliches Bedürfnis besteht nach einer Regelung des Kostenersatzes für den Aufnahme- und Entlassungstag in den Krankenanstalten. Es erscheint den Fürsorgeverbänden unverständlich, daß sie nach der Rechtsprechung des Bundesamts für den Aufnahme- und Entlassungstag nur einen Pflegesatz erstattet erhalten, während sie der Krankenanstalt beide Tage voll bezahlen müssen. Hinzukommen die vielen Streitigkeiten wegen der Verrechnung von Leistungen Dritter, die es angezeigt erscheinen lassen, die Frage im Wege der Hamburger Vereinbarung zu klären.

Wie sehr sich das in Ziffer 15 H.V. vorgeschriebene Schlichtungsverfahren bewährt hat, geht am besten daraus hervor, daß von Fürsorgeverbänden vorgeschlagen worden ist, die Gutachten des Deutschen Gemeindetages als rechtsverbindlich zu erklären. An sich wäre dies nichts Neues. In den zwischen den preußischen Landesfürsorgeverbänden abgeschlossenen Kieler und Berliner Abkommen⁴⁾ ist bestimmt, daß der Rechtsweg ausgeschlossen ist und das Gutachten des Deutschen Gemeindetages für die beteiligten Landesfürsorgeverbände als endgültige Entscheidung gilt. Hierfür sind jedoch besondere rechtliche Gründe maßgebend gewesen. Da sich die Gutachtertätigkeit des Deutschen Gemeindetages nach Ziffer 15 H.V. auf die Durchführung des gesamten Erstattungsverfahrens zwischen den Fürsorgeverbänden erstreckt, könnte an eine Rechtsverbindlichkeit der Gutachten des Deutschen Gemeindetages nur dann gedacht werden, wenn daneben der Verwaltungsweg nach der Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts offen bliebe. Demgegenüber ist jedoch die Regelung vorzuziehen, daß vor Beschreitung des Verwaltungsweges in jedem Fall ein wenn auch unverbindliches Gutachten des Deutschen Gemeindetages eingeholt werden muß. Auf diese Weise wird ohne Beeinträchtigung der Staatsführung dem Gedanken der Hamburger Vereinbarung am besten Rechnung getragen, der darin liegt, im Wege einer Gemeinschaftsarbeit der Fürsorgeverbände die sich bei der Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung ergebenden Streitfälle nach Möglichkeit zu vermeiden oder auszugleichen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung der Verwaltung zu leisten. Preiser.

³⁾ DZW. XV S. 332.

⁴⁾ DZW. XI S. 541; XIII S. 349.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Vom Kriegswinterhilfswerk 1939/40.

Die 3. Reichsstraßensammlung erzielte ein Ergebnis von 8 980 692,43 RM (1938/39 6 288 918,46 RM). Der 3. Opfersonntag brachte 13 370 983,63 RM (1938/39 8 508 934,25 Reichsmark), der 4. Opfersonntag 12 852 451,42 Reichsmark (1938/39 8 168 146,16 RM).

Innerhalb der Organisation des Generalinspektors Dr. Todt im Bereich des Westwalles wurden für das Kriegswinterhilfswerk 43 739,— RM gesammelt.

Das Kriegswinterhilfswerk 1939/40 gibt in diesem Jahre erstmalig neben den WHW.-Briefmarken auch WHW.-Postkarten heraus, die zum Preise von 10 Pfennig verkauft werden und einen Postwert von 6 Pfennig haben.

Der Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei im RMdL. fordert mit Runderlaß vom 16. 11. 1939 (O-Kdo O (1) 6 Nr. 52/39) die Angehörigen der Polizei (einschließlich Feuerwehren und Technische Nothilfe) auf, „in vorbildlicher und nicht zu steigender Einsatz- und Opferbereitschaft zum Erfolg des Kriegswinterhilfswerkes des Deutschen Volkes beizutragen“.

Im Rahmen des Kriegswinterhilfswerkes 1939/40 hat sich die Fachgruppe Filmtheater der Reichsfilmkammer bereit erklärt, Freivorstellungen zu gewähren. Zu den Veranstaltungen werden nur vom Kriegswinterhilfswerk betreute Volksgenossen zugelassen. Einbezogen werden in diese Sonderveranstaltungen als zu betreuende Volksgenossen: Verwundete und die sie pflegenden Krankenschwestern, besonders kinderreiche unterstützungsbedürftige Familien, unterstützungsbedürftige Hinterbliebene von Gefallenen vom Kriege 1914/18 und des Feldzuges in Polen, unterstützungsbedürftige Rentenempfänger sowie Flüchtlinge aus den geräumten Gebieten.

Anlässlich des Tages der Nationalen Erhebung gab das Kriegswinterhilfswerk an alle Betreuten des Winterhilfswerkes Sonderbetreuungen in Form von Wertscheinen im Gesamtbetrage von $8\frac{1}{4}$ Millionen Mark aus.

Reichseinheitliche Fragebogen für Pflegeeltern und Pflegekinder.

Die Unterbringung eines Pflegekindes in einer Pflegestelle verlangt die sorgfältigste Prüfung aller Fragen, die mit der Pflege und der Erziehung des Kindes zu einem gesunden, lebensstüchtigen Menschen zusammenhängen.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt hat deshalb einen Erhebungsbogen herausgebracht, der den Vorzug hat, erschöpfend und übersichtlich zu sein. Alle Fragen sind verständlich gestellt und können ohne Schwierigkeiten beantwortet werden, sie erstrecken sich u. a. auf persönliche Eigenschaften, erbbiologische Gesundheitsverhältnisse, Wohnungsverhältnisse, wirtschaftliche Verhältnisse von Pflegeeltern und Pflegekind, dessen Vater (Erzeuger) und Mutter.

Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen der für den Arbeitseinsatz vorgesehenen Frauen.

In einem Runderlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 29. September 1939 (Va 5103/40) wird angeordnet, daß auf Erwerbsarbeit angewiesene Frauen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen erst dann zur Arbeitsaufnahme vermittelt werden sollen, wenn die Betreuung der Kinder (durch Angehörige oder Nachbarn, in Kinderkrippen, -gärten, -horten oder -stuben) bzw. der pflegebedürftigen Angehörigen (z. B. durch Haushaltshelferinnen oder Nachbarschaftshilfe) sichergestellt ist. Die Arbeitsvermittlungsstellen sind angewiesen, sich zunächst mit der NS.-Volkswohlfahrt und dem Deutschen Frauenwerk in Verbindung zu setzen, damit für rechtzeitige Betreuung und Unterbringung der Kinder oder der pflegebedürftigen Angehörigen gesorgt werden kann.

NS.-Volkswohlfahrt im Warthegau.

Im Rahmen der Betreuungsaktion für die Volksdeutschen des Warthegaues hat die NS.-Volkswohlfahrt die ersten ständigen Kindergärten in Posen eröffnet, die in großer Zahl auch in anderen Städten des Warthelandes eingerichtet werden sollen. Außerdem haben sich bereits vier Transporte von erholungsbedürftigen Kindern aus verschiedenen Kreisen des Warthegaues in das Altreich begeben, wo die Kinder in NSV.-Heimen für mehrere Wochen untergebracht werden.

Werbung von Familienfreiplätzen im Rahmen der Kinderlandverschickung.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern der NS.-Volkswohlfahrt die Werbung von Familienfreiplätzen im Rahmen der Kinderlandverschickung innerhalb des ganzen Reichsgebietes für die Zeit bis zum 1. Juli 1940 genehmigt. Die Werbung von Freiplätzen wird im engsten Einvernehmen mit der Hitlerjugend, dem NS.-Lehrerbund sowie sonstigen Parteilgliederungen und angeschlossenen Verbänden vorgenommen. Die Werbung erfolgt durch den Versand von Rundschreiben an die Dienststellen der Partei, der Gliederungen und an-

geschlossenen Verbände. Sie erstreckt sich außerdem auf die unmittelbare Einwirkung von Person zu Person durch Beauftragte der NS.-Volkswohlfahrt innerhalb des in Betracht kommenden Personenkreises.

Hilfswerk „Mutter und Kind“ und Hebammenschaft.

Die restlose Durchführung der der NS.-Volkswohlfahrt im Hilfswerk „Mutter und Kind“ gestellten Aufgabe, erbblologisch und sozial wertvollen Müttern und Wöchnerinnen Unterstützung und jeden notwendig werdenden Schutz angeeignet zu lassen, verlangt eine intensivere Einschaltung der Hebammen in die Betreuungsarbeit der NS.-Volkswohlfahrt an der werdenden Mutter und Wöchnerin, insbesondere die enge Zusammenarbeit zwischen dem Hilfswerk „Mutter und Kind“ und der Hebammenschaft. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Aufgabe hat die Leiterin der Reichshebammenschaft die Hebammen verpflichtet, alle werdenden Mütter, die der Betreuung durch die NS.-Volkswohlfahrt bedürfen, rechtzeitig dem Hilfswerk „Mutter und Kind“ zuzuführen. Hauptamtsleiter Hilgenfeldt ordnete an, daß die Dienststellen des Hilfswerkes „Mutter und Kind“ alle bekannt werdenden Mütter, insbesondere die, die sich mit Rat und Hilfe an die NS.-Volkswohlfahrt wenden, der zuständigen Hebamme zu melden haben.

Zusammenarbeit der NS.-Volkswohlfahrt mit der NS.-Kriegsopferversorgung.

In der Jugenderholungspflege.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 hat die NS.-Volkswohlfahrt die Erholungsentsendung (Heim- oder Landaufenthalt) von Kindern der Mitglieder der NS.-Kriegsopferversorgung übernommen. Mit diesem Tage hat die NS.-Kriegsopferversorgung die eigene Kinderentsendung eingestellt.

In der Müttererholungspflege.

Zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und der NS.-Kriegsopferversorgung ist über die Zusammenarbeit in der Müttererholungspflege vereinbart worden, daß Kriegshinterbliebene, die unter die Richtlinien der NS.-Volkswohlfahrt für die Müttererholungspflege fallen, durch die NS.-Volkswohlfahrt auf deren Kosten in die NSV.-Müttererholungsheime verschickt werden. Andere für eine Erholungsverschiebung in Frage kommenden Kriegshinterbliebenen werden von der NS.-Kriegsopferversorgung in deren eigene Heime entsandt. Für diese eigenen Verschiebungen trägt die NS.-Kriegsopferversorgung die Kosten, während die NS.-Volkswohlfahrt Fahrpreismäßigungscheine zur Verfügung stellt.

Kindertagesstätten in Betrieben für Kinder werktätiger Mütter.

Der erhöhte Einsatz der Frauen in der Arbeit ergibt immer mehr die Notwendigkeit, die Kinder der werktätigen Mütter in Kindertagesstätten unterzubringen oder neue Kindertagesstätten einzurichten. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. hat deshalb angeordnet, daß die DAF. dafür Sorge zu tragen hat, daß die Betriebe alle Maßnahmen zur Förderung der Unterbringung von Kindern während der Arbeitszeit der Mütter unterstützen, d. h. alle hierfür notwendigen Einrichtungen selbst schaffen oder aber sich an der Errichtung solcher Einrichtungen beteiligen. In der Anordnung heißt es u. a.:

Für Unterbringung und Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern sind in den Betrieben Räume freizumachen.

Für das Stillen sind geeignete Räume bereitzustellen.

Die sachgemäße Ernährung des Kleinkindes muß durch entsprechende Einrichtungen in den Betriebskantinen gewährleistet sein.

Vorhandene Kindertagesstätten sind, soweit sie nicht von der eigenen Gefolgschaft voll ausgenutzt werden, der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Zwischen der NS.-Volkswohlfahrt und der DAF. wurde vereinbart, daß die Errichtung von Kindertagesstätten für Kinder von Betriebsangehörigen im engen Einvernehmen zwischen NS.-Volkswohlfahrt und DAF. erfolgt. Soweit nicht die vorhandenen Einrichtungen der NS.-Volkswohlfahrt für die Betreuung der Kinder ausreichen, sollen neue Errichtungen von Kindertagesstätten durch die NS.-Volkswohlfahrt in erster Linie in den Wohnbezirken der Mütter erfolgen. Um den Müttern Gelegenheit zu geben, lange zu stillen, sollen Stillkrippen möglichst in Verbindung mit den Betrieben erstellt werden. Wird die Errichtung einer Kindertagesstätte durch den Betrieb erforderlich, so wird diese als betriebseigene Anlage durchgeführt. Die betriebseigenen Einrichtungen sollen möglichst auch Kindern von Nichtbetriebsangehörigen zur Verfügung stehen. Die fachliche Leitung der durch die Betriebe errichteten Kindertagesstätten wird der NS.-Volkswohlfahrt übertragen, falls sie nicht aus besonderen Gründen durch den Betrieb selbst übernommen werden muß. In jedem Falle ist engste Zusammenarbeit zwischen Betrieb und NS.-Volkswohlfahrt über die DAF. gesichert.

Reichsadoptionsstelle in der NS.-Volkswohlfahrt.

Die Anschriften der nachstehend genannten Dienststellen der Reichsadoptionsstelle haben sich wie folgt geändert:
Dienststelle Breslau, Breslau, Gartenstr. 15/17;
Dienststelle Danzig, Danzig, Wiebenwall 5;

Dienststelle Dessau (bisher Magdeburg), Dessau, Oechelhäuser Str. 62;
Dienststelle Dresden, Dresden N. 6, Bautzener Straße 23;
Dienststelle Münster, Münster i. W., Oststr. 8.

Jugenderziehungsarbeit.

Zur Förderung der Jugenderziehungsarbeit hat das Hauptamt für Volkswohlfahrt Arbeitsrichtlinien herausgegeben, die sich mit den Aufgaben der NSV.-Jugendpflege während des Krieges befassen. Sie betonen die Notwendigkeit unbedingten Festhaltens an dem Grundsatz vorbeugenden Einsatzes. Im besonderen wird zur Förderung der vorbeugenden Arbeit gesagt:

Die Gesamtarbeit der NSV.-Jugendhilfe ist in engster Verbindung mit den Hilfs- und Beratungsstellen für Mutter und Kind, den ehrenamtlichen Helferinnen, den Kindergärtnerinnen und Helferinnen in Dauer- und Hilfskindergärten durchzuführen. Letzteren obliegt die Pflicht, auf Gefährdungs- und Verwahrlosungserscheinungen zu achten und sie der NSV.-Jugendhilfe zu melden.

Den Kindergärten und Hilfsstellen ist eine Liste einzureichen der Kinder, die bereits von der NSV.-Jugendhilfe erfaßt wurden (Pflegekinder, Mündel, Schutzaufsichten und in Pflegefamilien untergebrachte Fürsorgezöglinge). Die sozialen Betriebsarbeiterinnen sollen ihre Beobachtungen über Gefährdungs- und Verwahrlosungserscheinungen an jugendlichen Arbeiterinnen der NSV.-Jugendhilfe mitteilen. In gleicher Richtung vollzieht sich die Zusammenarbeit der NSV.-Jugendhilfe mit Hitlerjugend, Schule und Arbeitsamt.

Alle Einrichtungen, deren Besuch für die Jugendlichen Gefahren mit sich bringen kann, sollen von der NSV.-Jugendhilfe überwacht werden. Den Erziehungsverpflichteten stehen die Erziehungsberatungsstellen der NSV.-Jugendhilfe mit Rat und Tat zur Seite.

An den Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich die NSV.-Jugendhilfe insofern, als sie geeignete Pflegestellen vermittelt. Die Pflegestellenaufsicht wird im Interesse des Pflegekinderschutzes von der NSV.-Jugendhilfe in verstärktem Maße durchgeführt.

Die verwaisten und unehelichen Kinder sind im Kriege immer besonders gefährdet und daher auch besonders schutzbedürftig. Deshalb spielt das Vormundchaftswesen im Rahmen der Jugendhilfe eine wichtige Rolle. Die NSV.-Jugendhilfe vermittelt den Jugendämtern geeignete Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger und Beistände. In der Amtsvormundschaft übernimmt sie die erzieherische Betreuung der Mündel. Die von der NS.-Volkswohlfahrt bisher vermittelten Einzelvormundschaften werden bei Einberufung der Vormünder als Sammelvormundschaften durch die örtlich zuständige Kreisamtsleitung der NSV. weitergeführt. Für neu vorzuschlagende Vormünder hat die Kreisamtsleitung sich bis auf Widerruf als

Vormund selbst vorzuschlagen. Die persönliche Betreuung der Mündel muß gesichert sein. An der Durchführung der Schutzaufsicht beteiligt sich die NSV.-Jugendhilfe durch Stellung von Anträgen auf Anordnung der Schutzaufsicht. In ähnlicher Weise beteiligt sich die NSV.-Jugendhilfe an der Durchführung der Fürsorgeerziehung, indem sie Erziehungsnotstände ermittelt und meldet und geeignete Familienpflegestellen wirbt. In der Jugendgerichtshilfe führt die NSV.-Jugendhilfe die Ermittlung durch. Das Ergebnis dieser Ermittlung wird über das Jugendamt dem Jugendgericht mitgeteilt. Die Betreuung strafentlassener Jugendlicher erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Reichsverband für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe und mit den Fürsorgern in den Jugendgefängnissen. Die strafentlassenen erbgesunden und förderungsfähigen Jugendlichen werden von der NSV.-Jugendhilfe betreut, die minderwertigen oder nicht förderungsfähigen von der NSV.-Jugendhilfe überwacht.

Gegenwartsfragen der Wohlfahrtspflege.

Das Sozialwissenschaftliche Institut für Volkswohlfahrtspflege an der Universität Berlin führt zur Zeit eine Arbeitsgemeinschaft über Gegenwartsfragen der Wohlfahrtspflege mit folgendem Themenplan durch:

1. Unterhaltsgewährung.
Heutige Arten der Unterhaltsdeckung — ihre Bedeutung in der völkischen Wohlfahrtspflege — Öffentliche Fürsorge — Arbeitslosenhilfe — Familienunterhalt — Versorgung — Versicherung.
2. Gegenwartsfragen der Gesundheitsführung bei der Unterhaltsgewährung.
Prinzip der Vorbeugung — Erb- und Rassenpflege; Ehegesundheitswesen; Gesundheitsfürsorge für Schwangere, Mütter und Kinder; Seuchenbekämpfung; Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose; Arbeitserzüchtigung; Bekämpfung der Zahnkrankheiten; Wohnungs- und Ernährungshygiene — Mittel zur Durchführung; die Mitarbeit des Arztes in der Leitung der Wohlfahrtspflege; die ärztliche Versorgung des Hilfsbedürftigen; die Schulung und Unterrichtung der Organe der Wohlfahrtspflege.
3. Forderungen der Jugendhilfe an die Unterhaltsleistungen der völkischen Wohlfahrtspflege.
Lebenssicherung und Lebenserzüchtigung als erzieherische Aufgabe — Der Unterhalt der Familie und seine Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche — Erziehung in der eigenen Familie und Fremderziehung — Schul- und Berufserziehung — Erziehungshilfe.
4. Das bürgerliche Unterhaltsrecht und die öffentlichen Unterhaltsleistungen.
5. Die Hilfsmaßnahmen der NSV. als zusätzliche Unterhaltsleistungen der Volksgemeinschaft.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Die Gemeinden im Kriege.

Dem Aufruf des Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages, Reichsleiter Oberbürgermeister Fiehler, zum neuen Jahr¹⁾ sind folgende Worte entnommen:

„Eine unerläßliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung und Stärkung dieser inneren Front im Krieg ist aber außerdem die Wirksamkeit einer im Volk verwurzelten, lebendigen und umsichtigen Verwaltung. Die Grundpfeiler einer solchen Verwaltung aber sind die deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände. Auf ihren Schultern ruht der wesentlichste Teil jener Aufgaben, die die Anpassung des gesamten öffentlichen Lebens und der Wirtschaft an die besonderen Verhältnisse des Krieges mit sich bringt. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegt mit an erster Stelle die Durchführung der wichtigsten Maßnahmen der inneren Reichsverteidigung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben diese zusätzlichen Aufgaben bisher trotz mancher Schwierigkeiten mit einem stark gelichteten Personalbestand im allgemeinen vorbildlich gemeistert. Sie haben sich damit ein nicht zu unterschätzendes Verdienst um die Entschlossenheit und Siegeszuversicht des Volkes erworben.“

¹⁾ „Der Gemeindegtag“ Nr. 1 v. 1. 1. 1940.

Die Deutsche Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten.

Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) gilt vom 1. Januar 1940 ab in sämtlichen Gemeinden der ehemaligen Freien Stadt Danzig, in den Stadtkreisen der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Posen sowie der in die Provinzen Schlesien und Ostpreußen eingegliederten Gebietsteile.

In den übrigen Gemeinden der Reichsgaue Westpreußen und Posen sowie der in die Provinzen Schlesien und Ostpreußen eingegliederten Gebietsteile gilt das Recht der Deutschen Gemeindeordnung erst von dem Zeitpunkt an, in dem es den einzelnen Gemeinden durch den Reichsstatthalter (Oberpräsidenten) verliehen wird. (Verordnung vom 21. 12. 1939 — RGBl. I S. 2467 —.)

Danziger Kleinrentner.

Nach der Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 29. 12. 1939 (RGBl. I 1940 S. 5) sind als Kleinrentner im Sinne des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934¹⁾ (RGBl. I S. 580) und der Verordnung zur Er-

¹⁾ RABl. 1934 S. I 178.

gänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 24. Dezember 1937²⁾ (RGBl. I S. 1415) auch solche Hilfsbedürftigen anzusehen, die bis zum 31. 12. 1939 eine Rente auf Grund des im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig geltenden Rentnergesetzes bezogen haben.

²⁾ RABl. 1938 S. I 10; DZW. XIII S. 537.

Devisenrechtliches in der Fürsorge.

Im Anschluß an die Abhandlung von Regierungsrat Dr. Budzinski in der DZW. XV S. 291 und S. 325 ist die Frage aufgeworfen worden, ob der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband für seine Erstattungsleistungen an den vorläufig verpflichteten Verband in den Fällen der Unterstützung eines Ausländers der Genehmigung der Devisenstelle nach § 15 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung bedarf. Die Frage wird zu verneinen sein. Der § 15 DevG. verbietet Zahlungen (i. w. S.) zugunsten eines Ausländers. Über diesen Begriff „zugunsten“ herrscht allerdings Meinungsverschiedenheit. Faßt man ihn weit, so fällt darunter außer der unmittelbaren rechtlichen Begünstigung (wie das Darlehen, die Schenkung, der Schuldnachlaß, die Begründung oder Erfüllung einer Forderung) jede Zahlung an einen Inländer mit der Bestimmung, der Empfänger soll eine Schenkung bewirken oder eine Forderung oder Schuld des Ausländers erfüllen oder begründen. Zahlungen zwischen Fürsorgeverbänden berühren aber an sich den Ausländer gar nicht. Sie haben erst Bedeutung für ihn, wenn er nach § 25 (oder § 21a) FV. einem beteiligten Verband gegenüber verpflichtet ist. Dann geht bei Leistung des Kostenersatzes der Ersatzanspruch, der sich gegen den Ausländer richtet, auf den leistenden Fürsorgeverband über. Es handelt sich dabei lediglich um einen Gläubigerwechsel. Gläubiger des Ausländers wird der ersatzleistende (endgültig pflichtige) Verband. Dadurch wird weder die Schuld des Ausländers endgültig getilgt noch neu begründet. Aus dem gleichen Grunde fällt der Vorgang auch nicht unter das Verbot des § 14 Ziffer 5 DevG., wonach eine Verfügung über eine Forderung eines Inländers gegen einen Inländer ohne Genehmigung unstatthaft ist, wenn dadurch ein Ausländer begünstigt werden soll.

Öffentliche Fürsorge für die aus dem Ausland übertretenden Arbeitslosen.

Nach der Neuregelung der Arbeitslosenhilfe¹⁾ erhält Arbeitslosenunterstützung, wer dem Ar-

¹⁾ Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5. 9. 1939 (RGBl. I S. 1674; DZW. XV S. 305).

beitseinsatz zur Verfügung steht, aber unfreiwillig arbeitslos und bedürftig ist. Unter diese Neuregelung fallen an und für sich auch aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige. Durch einen Rundlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers vom 23. 12. 1939 (RMBliV. S. 2576) wird jedoch bestimmt, daß aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige, auch wenn sie dem Arbeitseinsatz zur Verfügung stehen, aber unfreiwillig arbeitslos sind, ausschließlich von der öffentlichen Fürsorge zu unterstützen und auch sonst nach den Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung zu behandeln sind. Insbesondere finden die §§ 12 und 13 FV. Anwendung. Werden aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige in Arbeit vermittelt, verlieren sie jedoch alsdann diese Arbeit wieder, so beginnt mit dem Eintritt dieser Arbeitslosigkeit auch für ihre Unterstützung die Zuständigkeit der Arbeitsämter. Für allein-stehende, arbeitseinsatzfähige aus dem Ausland übertretende Hilfsbedürftige haben die Fürsorgeverbände an der Grenze sofort nach dem Grenzübertritt die Arbeitsvermittlung zu veranlassen. Ein Antrag auf Übertragung der endgültigen Fürsorgepflicht darf bei dem Reichsminister des Innern nicht gestellt werden.

Arbeitslosenhilfe und öffentliche Fürsorge.

Durch die Neuregelung der Arbeitslosenhilfe soll die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge durch Empfänger von Arbeitslosenhilfe möglichst überflüssig gemacht werden¹⁾. Der Reichsarbeitsminister weist in einem Erlaß vom 21. 10. 1939 (RMBliV. S. 2413) darauf hin, daß auch Notstände, die dadurch entstehen können, daß der Arbeitslose bis zum ersten Zahlungstag ohne ausreichende Mittel ist, grundsätzlich vom Arbeitsamt behoben werden sollen. Dies hat durch Abschlagszahlungen auf Unterstützungsansprüche zu geschehen, die zwar dem Grunde nach, nicht aber nach der Höhe feststehen. Die Anrechnung der Abschlagszahlung kann in besonderen Härtefällen auf die zwei oder höchstens drei ersten Zahltag verteilt werden.

Die Arbeitsämter sollen auch Abschlagszahlungen insbesondere in den Fällen leisten, in denen ein Soldat oder Arbeitsmann aus dem Wehrdienst oder Arbeitsdienst entlassen wird und zunächst arbeitslos ist.

¹⁾ DZW. XV S. 334.

Kurzarbeiterunterstützung und Familienunterhalt.

Im Gegensatz zu der für die Arbeitslosenunterstützung getroffenen Regelung¹⁾ ist Kurzarbeiterunterstützung auch dann zu gewähren, wenn die Voraussetzungen der Kurzarbeiterunterstützung mit denen des Familienunter-

¹⁾ DZW. XV S. 335, 362.

halts zusammentreffen. Inwieweit neben der Kurzarbeiterunterstützung Familienunterhalt bewilligt werden kann, richtet sich nach den für den Familienunterhalt geltenden Bestimmungen (Erl. d. RAM. v. 28. 11. 1939 — RMBliV. S. 2463; RABl. S. I 555 —).

Unterstützung für Dienstverpflichtete und Räumungsfamilienunterhalt.

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen sowohl für den Trennungszuschlag und die Sonderunterstützung aus der Dienstverpflichtung als auch für den Familienunterhalt gegeben sind, kommt der Familienunterhalt in Fortfall. Die Arbeitsämter haben dabei den Trennungszuschlag und die Sonderunterstützung so zu bemessen, daß der Unterhalt des Dienstverpflichteten und seiner Angehörigen mindestens in der gleichen Weise gesichert bleibt, als wenn sie den Räumungsfamilienunterhalt weiter erhalten würden. Der Dienstverpflichtete selbst sowie seine Angehörigen scheiden mit dem Beginn der Dienstleistung aus dem Familienunterhalt aus. Die gleiche Regelung gilt für die Personen, die zwar nicht dienstverpflichtet sind, aus staatspolitischen Gründen aber ihre Arbeitsstellen nicht aufgeben dürfen (Erl. d. RMDI. v. 8. 12. 1939 — RMBliV. S. 2465 —).

Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung.

Die von der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung getroffenen Maßnahmen werden für die Monate Januar, Februar und März 1940 in der bisherigen Weise mit der Maßgabe weitergeführt, daß künftig sämtliche Verbilligungsscheine beim Einkauf von Speisefetten aller Art (einschl. Speisöl), Käse, Wurst, Seefisch oder Fischräucherwaren gelten.

Empfänger von Familienunterhalt dürfen Reichsverbilligungsscheine in der Regel nur erhalten, wenn ihr Einkommen die Rahmehöchstsätze und Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Ausbildung von Volkspflegerinnen in der Provinz Hannover.

Der schon seit längerer Zeit immer mehr hervortretende Mangel an fachlich geschulten Kräften für die Durchführung gesundheitsfürsorglicher und anderer volkspflegerischer Aufgaben hat den Provinzialverband Hannover veranlaßt, die Ausbildung in die Hand zu nehmen, um sie auf breiterer Grundlage auszugestalten. Der Provinzialverband gründet dafür keine neue Anstalt, sondern übernimmt vom Deutsch-Evangelischen Frauenbund das Christlich-Soziale Frauenseminar, staatlich anerkannte Frauenschule für Volkspflege.

Die Ausbildungsstätte trägt fortan den Namen: „Provinzialschule für Volkspflege“.

Beginn des neuen Lehrgangs am 3. Januar 1940. Anmeldungen sind zu richten an die Leiterin der Schule, Frau Dr. Jorns, Hannover, Wedekindstr. 26.

Verhütung erbkranken Nachwuchses im Sudetenland.

Durch Verordnung vom 15. 12. 1939 (RG.-Bl. I S. 2434) sind die Gesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes¹⁾ mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft gesetzt worden.

¹⁾ DZW. XI S. 569.

Verhütung übertragbarer Krankheiten in Kinderheimen.

Zur Durchführung der „Richtlinien zur Verhütung übertragbarer Krankheiten in Kinderheimen“ (Anl. zum RdErl. v. 30. 6. 1939, RM.-Bl. v. S. 1387) sind durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 29. 12. 1939 (RMBliV. 1940 S. 18)¹⁾ weitere Bestimmungen ergangen.

¹⁾ Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin: W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Zweite Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts. Vom 6. 1. 1940 (RGBl. I S. 41):

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Der Präsident und die Mitglieder des aufgelösten Bundesamts für das Heimatwesen werden in den Wartestand versetzt. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gilt die im § 46 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG.) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) vorgesehene Eröffnung der Versetzung in den Wartestand als erfolgt.

Zehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 27. 12. 1939 (RGBl. I S. 2509):

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1939 hinaus bis zum 31. Dezember 1940 verlängert.

Fürsorge für Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte und ihre Hinterbliebenen.

RdErl. d. RAM. u. d. RMDI. v. 7. 12. 1939
— IIb 12 200/39 u. IV W I 50/39-7410 —
(RMBliV. S. 2454):

Die Betreuung der Opfer des Wehrdienstes und des besonderen Einsatzes der Wehrmacht (Verscherte und Hinterbliebene) sieht der nationalsozialistische Staat als seine Ehrenpflicht an. Nach diesem Grundsatz sind besonders auch die Aufgaben durchzuführen,

die den Fürsorgeverbänden auf diesem Gebiet obliegen und die durch den gegenwärtigen besonderen Einsatz eine erhöhte Bedeutung erhalten. Das Wohl der Versehrten und Hinterbliebenen macht es vor allem erforderlich, daß die Fürsorgeverbände mit den zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen aufs engste zusammenarbeiten. Im Einvernehmen mit dem Chef des OKW. geben wir hierfür folgende Richtlinien:

1. Die Grundlage für die Betreuung der Verschrten und Hinterbliebenen bilden das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WVFG.) v. 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077)¹⁾ und das Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWFVG.) v. 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217) nebst den Durchf.- und Ausf.-Vorschriften. Neben den Maßnahmen, die von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen auf Grund dieser Gesetze durchzuführen sind, kann eine zusätzliche Betreuung der Verschrten und Hinterbliebenen durch die Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen notwendig werden, insbesondere auf dem Gebiet der Berufs- und Arbeitsfürsorge. Ferner wirken in den Fragen des Arbeitseinsatzes die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter mit. Die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter und die ihnen unterstellten Wehrmachtfürsorgeoffiziere sind daher angewiesen, bei der Durchführung ihrer Betreuungsmaßnahmen von vornherein enge Fühlung mit den Hauptfürsorgestellen (Fürsorgestellen) und Landesarbeitsämtern (Arbeitsämtern) zu halten und das Einvernehmen mit diesen Behörden herzustellen.

2. Die Betreuung der Verschrten wird bereits während ihres Aufenthalts im Lazarett nach Zustimmung des Chefarztes des Reserve-, Marine- oder Luftwaffenlazarett durch den

¹⁾ DZW. XIV S. 387.

WF-Offizier eingeleitet (zu vgl. den Erl. des OKW. (Heeresanitätsinspektion) v. 28. 11. 1939 — S Jn (IX) 28. 11. 39/50f 22, 10 Nr. 1917. 10. 39 —²) über Berufsberatung und die dazugehörigen Merkblätter). Im Vordergrund steht hierbei die Berufsberatung mit dem Ziel der Arbeitsvermittlung, erforderlichenfalls mit vorangehender Einschulung oder Umschulung. Die Hauptfürsorgestellen sind verpflichtet, auf Grund ihrer Erfahrungen in der Berufs- und Arbeitsfürsorge den WF-Offizier bei seiner Tätigkeit in jeder Hinsicht zu unterstützen. Sie haben geeignete Vertreter zu entsenden, die sich an den notwendigen Maßnahmen zugunsten von Versehrten, für deren Betreuung die Zuständigkeit der Hauptfürsorgestelle in Betracht kommt, bereits im Lazarett beteiligen. Auf Anfordern der Hauptfürsorgestelle haben auch die Fürsorgestellen sachkundige Bearbeiter hierfür einzusetzen.

3. Versehrte, die des Schutzes des Schwerbeschädigtenges.³) nicht bedürfen, deren Ein- oder Umschulung jedoch nicht bis zur Entlassung zu Ende geführt werden kann, sowie Versehrte, die des Schutzes des Schwerbeschädigtenges. bedürfen, überweist der WF-Offizier mit dem Zeitpunkt der Entlassung der Hauptfürsorgestelle zur weiteren Betreuung. Das Verfahren regeln im einzelnen die Richtlinien des OKW. v. 27. 11. 1939 — 30 p 11 W Vers (IVa) 4639/39 —²) über die Durchführung der Betreuung von versehrten Angehörigen der Wehrmacht, die während des gegenwärtigen besonderen Einsatzes wegen Dienstunbrauchbarkeit (DU.) aus der Wehrmacht entlassen werden. Diese Richtlinien, die im Einvernehmen mit uns ergehen, gelten zugleich als von uns erlassene Anweisung an die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen, soweit sie diese betreffen.

4. Die Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen haben in der Betreuung der Versehrten und Hinterbliebenen nach den Grundsätzen der gehobenen und sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zu verfahren (§§ 18 bis 32 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge⁴). Daher kommen insbesondere auch die Richtsätze der gehobenen Fürsorge zur Anwendung, die gegenüber den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung enthalten. Ferner sind bei Bemessung der Fürsorgeleistungen von dem Gesamtbetrag der Bezüge, die ein Einsatzbeschädigter nach dem WFG. und dem EWFVG. erhält, 25 RM monatlich außer Ansatz zu lassen; von dem Gesamtbetrag der Bezüge, die Hinterbliebene nach diesen Ge-

setzen erhalten, bleiben 15 RM monatlich anrechnungsfrei. Dies ergibt sich aus der sinn-gemäßen Anwendung unseres RdErl. v. 19. 4. 1939 — IIb 3400/39 u. V W I 8/39-7013 (RMBliV. S. 943; RABL. S. V 64)⁵).

5. Die Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen haben besonders darauf zu achten, daß den Versehrten und Hinterbliebenen in jeder Weise eine bevorzugte Behandlung zuteil wird. Ein verständnisvolles Eingehen auf ihre Wünsche ist ebenso wichtig wie der äußere Rahmen des dienstlichen Verkehrs. Mit der Bearbeitung der Angelegenheiten sind, soweit möglich, Beamte und Angestellte zu beauftragen, die selbst Frontkämpfer gewesen sind. Im Verkehr mit den Versehrten und Hinterbliebenen muß nach Möglichkeit eine räumliche oder wenigstens zeitliche Trennung von den sonstigen Antragstellern stattfinden. Die Anträge sind umgehend zu bearbeiten. Nicht unbedingt notwendige Nachforschungen nach den persönlichen Verhältnissen müssen unterbleiben.

6. Unser RdErl. v. 21. 6. 1939 — IIb 7000/39 u. V W I 1/39-7400 (RMBliV. S. 1355; RABL. S. V 68)⁶) über soziale Fürsorge für versehrte Wehrdienstbeschädigte findet auf Einsatzbeschädigte und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

7. Bezüglich der erblindeten und hirnverletzten Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten wird noch eine Sonderregelung getroffen werden. Ferner wird die Krankenversicherung der Hinterbliebenen aus dem gegenwärtigen Einsatz besonders geregelt werden.

8. Den in Abs. 2 erwähnten Erl. des OKW. v. 28. 11. 1939²) und die in Abs. 3 genannten Richtlinien des OKW. v. 27. 11. 1939²) nebst Anlagen haben wir zusammen mit einem Abdruck dieses RdErl. den Fürsorgeverbänden und ihren Aufsichtsbehörden bereits übersandt.

⁵) DZW. XV S. 89.

⁶) DZW. XV S. 214.

Soziale Fürsorge für versehrte Wehrdienstbeschädigte (Aufnahme von Kindern Versehrter in das Haus Liebenau bei Graz des Großen Militär-Waisenhauses Potsdam).

Erl. d. RAM. u. d. RMDI. v. 5. 12. 1939 — IIb 11 635/39 und IV W I 15/39 — 7400 — (RABL. S. V 132):

Der geplante schulische Ausbau des Hauses Liebenau bei Graz des Großen Militär-Waisenhauses Potsdam ist aufgegeben worden. In unserem Runderlaß vom 21. Juni 1939 — IIb 7000/39 und V W I 1/39 — 7400 —¹), betreffend soziale Fürsorge für versehrte Wehrdienstbeschädigte, sind daher der Abs. 13 und die zweite Anschrift im Abs. 14 zu streichen.

¹) RABL. S. V 68; DZW. XV S. 214.

²) Hier nicht veröffentlicht.

³) RGBl. 1923 I S. 57, 999; 1924 I S. 100, 105; 1926 I S. 398, 507, 523; 1927 I S. 187, 216; 1931 I S. 699, 725.

⁴) RGBl. 1931 I S. 441; 1933 I S. 316.

Heilbehandlung nach dem Reichsversorgungsgesetz.

Erl. d. Oberkommandos der Wehrmacht vom
9. 1. 1940 — 2073/39 Reichsvers. — (Reichs-
versorgungsblatt S. 2):

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs-
minister der Finanzen wird vorbehaltlich spä-
terer gesetzlicher Regelung mit Wirkung vom
1. Januar 1940 folgendes bestimmt:

Versicherte Beschädigte, die wegen einer
durch Dienstbeschädigung verursachten Ge-
sundheitsstörung nach Ablauf der Leistungs-
pflicht der Krankenkasse ausgesteuert sind,
können, solange ihnen die Krankenkasse bei
fortbestehender Mitgliedschaft nach diesem
Zeitpunkt bei Erkrankung an einem anderen
Leiden keine Krankenhilfe gewährt, für diese
Erkrankung Heilbehandlung bis zur Gesam-
dauer von sechsundzwanzig Wochen als Zu-
geteilte erhalten. Die Heilbehandlung wird
von der Krankenkasse veranlaßt, welcher der
Beschädigte als Mitglied angehört. Als Heil-
behandlung gelten die gesetzlichen Regle-
leistungen der Krankenkasse sowie Kranken-
hausbehandlung, Versorgungskrankengeld und
-hausgeld. Dem an das zuständige Versor-
gungsamtsamt zu richtenden Anträge sind eine
ärztliche Bescheinigung über die Notwendig-
keit der Behandlung sowie eine Bescheinigung
der zuständigen Krankenkasse beizufügen, die
den Zeitpunkt der Aussteuerung enthält. Aus
der Bescheinigung der Krankenkasse muß auch
hervorgehen, daß die Ansprüche des Versiche-
rten an die Krankenkasse lediglich infolge des
Dienstbeschädigungsleidens erloschen sind, daß
der Beschädigte noch Mitglied der Kasse ist
und daß für die Kasse eine neue Leistungs-
pflicht während der Erkrankung, für die Heil-
behandlung beantragt wird, versicherungs-
rechtlich nicht entstanden ist.

Unterstützungen für ausgesteuerte Beschä-
digte nach AB. 31 zu § 8 RVG. (HdR. S. 57)
können für die Zeit vom 1. Januar 1940 ab
nicht mehr gewährt werden.

Durchführung der Zweiten VO. über die Ein- führung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Sudetengau.

RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. v. 14. 12. 1939
— IIb 12 594/39 u. IV W I 53/39-7410 —
(RMBliV. S. 2507)¹⁾:

Auf Grund des § 35 Abs. 2 der VO. über
die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften
im Lande Österreich v. 3. 9. 1938 (RGBl. I
S. 1125)²⁾ und des § 33 Abs. 2 der VO. über
die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften
in den sudetendeutschen Gebieten v. 28. 12.

¹⁾ Sonderabdrucke dieses RdErl. können
bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns
Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen
werden. Sammelbestellungen erwünscht.

²⁾ DZW. XIV S. 361.

1938 (RGBl. I S. 1971)³⁾ wird zur Durch-
führung der Zweiten VO. über die Einführung
fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ost-
mark und im Reichsgau Sudetenland v.
20. 11. 1939 (RGBl. I S. 2282)⁴⁾ folgendes an-
geordnet:

A. Allgemeines.

1. Richtsätze (zu § 6 Abs. 2 Satz 2 der
Fürsorgepflicht-VO.)⁵⁾.

(1) Die Richtsätze für Kleinrentner und
die ihnen Gleichgestellten, für Sozialrentner
und für Kriegsbeschädigte und Kriegshinter-
bliebene (§§ 14, 16, 17, 18 der Reichsgrund-
sätze über Voraussetzung, Art und Maß der
öffentlichen Fürsorge⁶⁾; § 6 des Kleinrentner-
hilfeges.⁷⁾) sind um 25 v. H. höher als die
Richtsätze der allgemeinen Fürsorge.

(2) Ebenso wie die Richtsätze der allgemeinen
Fürsorge sind auch die Richtsätze der ge-
hobenen Fürsorge und der Kleinrentnerhilfe
weder Höchst- noch Mindestsätze, sondern
ein Hilfsmittel zur Bemessung des Bedarfs.
Sie können daher insbesondere beim Vorliegen
eines vom Regelfall abweichenden Bedarfs
überschritten oder unterschritten werden.

2. Nichtanrechnung bestimmter Ein-
kommensteile.

Bei der Frage, welches Einkommen bei
Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und bei Be-
messung der Fürsorgeleistungen außer Ansatz
zu bleiben hat, sind neben den allgemeinen
Vorschriften des § 8 Abs. 4, 5 der Reichs-
grundsätze nunmehr auf Grund der Zweiten
VO. v. 20. 11. 1939 folgende Vorschriften be-
sonders zu beachten:

1. für Versorgungsberechtigte:

- a) § 18 Abs. 2 der Reichsgrundsätze (Pflege-
zulage und Führungszulage),
- b) RdErl. v. 19. 4. 1939 (RABl. S. V 64;
RMBliV. S. 943)⁸⁾ über Anrechnung von
Versorgungsbezügen in der öffentlichen
Fürsorge,
- c) RdErl. v. 7. 12. 1939 (RABl. S. V 133,
RMBliV. S. 2454) über Fürsorge für
Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte und
ihre Hinterbliebenen, Nr. 4⁹⁾ (Bezüge
nach dem WFVG.¹⁰⁾ und dem EWF-
VG.¹¹⁾).

2. für Sozialrentner:

- a) § 16 Satz 2 der Reichsgrundsätze (Pflege-
geld der Unfallversicherung bei Hilf-
losigkeit des Verletzten),

³⁾ DZW. XIV S. 551.

⁴⁾ DZW. XV S. 363.

⁵⁾ RGBl. 1939 I S. 2284.

⁶⁾ RGBl. 1939 I S. 2284.

⁷⁾ RGBl. 1939 I S. 2285.

⁸⁾ DZW. XV S. 89.

⁹⁾ DZW. XV S. 395.

¹⁰⁾ RGBl. 1938 I S. 1077; DZW. XIV S.
387.

¹¹⁾ RGBl. 1939 I S. 1217.

- b) RdErl. v. 12. 12. 1938 (RABl. S. IV 500; RMBliV. S. 2141)¹²⁾ über Behandlung der Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung in der öffentlichen Fürsorge, Abs. 2 Buchst. a und b, Abs. 10 Satz 1, 2 (Steigerungsbeträge der Invalidenversicherung für die Zeit der Teilnahme am Weltkrieg; Steigerungsbeträge für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht),
- c) RdErl. v. 29. 7. 1939 (RABl. S. IV 393; RMBliV. S. 1615)¹³⁾ über Behandlung der Leistungsverbesserungen der Reichsversicherung in der öffentlichen Fürsorge.
3. für Kleinrentner:
- a) § 4 der Zweiten VO. v. 20. 11. 1939 (Leistungen des Kleinrentnerfonds in Wien),
ferner bei Durchführung der Kleinrentnerhilfe
- b) § 7 des Kleinrentnerhilfeges. (Aufwertungseinkommen bis zum Betrage von 270 RM jährlich),
- c) § 8 des Kleinrentnerhilfeges. (Arbeitsverdienst in bestimmtem Umfang).

3. Schonung kleinerer Vermögen (zu § 15 Abs. 1 Buchst. a und § 15a Abs. 1 der Reichsgrundsätze).

(1) Die Fürsorge für Kleinrentner und ihnen Gleichgestellte, für Sozialrentner und für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene darf nicht vom Verbrauch oder der Verwertung eines kleineren Vermögens abhängig gemacht werden; außerdem müssen kleinere Vermögen von der Sicherstellung des Kostenersatzes im Sinne des § 9 der Reichsgrundsätze (z. B. durch Bestellung von Hypotheken oder sonstige Verpfändung) verschont bleiben. Als kleineres Vermögen im Sinne der §§ 15, 15a der Reichsgrundsätze ist bei Alleinstehenden ein Vermögen von nicht mehr als 5000 RM und bei Ehepaaren ein Vermögen von nicht mehr als 6000 RM anzusehen. Alleinstehende, die mit einem bedürftigen Abkömmling zusammenleben, stehen dabei Verheirateten gleich. Die vorgenannten Beträge stellen jedoch nur eine untere Grenze dar; ob nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen ein höherer Betrag als kleineres Vermögen anzusehen ist, muß im Einzelfall wohlwollend geprüft werden.

(2) Als kleineres Vermögen gilt auch ein Hausgrundstück, dessen Wert den Betrag von 5000 RM (6000 RM) nicht übersteigt. Auch bei Hausgrundstücken, deren Wert den Betrag von 5000 RM (6000 RM) übersteigt, kommt die Anwendung des § 15 Abs. 1 Buchst. e und des § 15a Abs. 2 der Reichsgrundsätze dann in Betracht, wenn das Hausgrundstück unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach seiner räumlichen Ausdehnung und seinem Werte noch als „klein“ angesehen werden kann.

¹²⁾ DZW. XIV S. 563.

¹³⁾ DZW. XV S. 281.

(3) Als kleineres Vermögen im Sinne des Abs. 1 gilt ferner eine dem Hilfsbedürftigen zustehende Forderung, die von dem Schuldner in Teilzahlungen getilgt wird. Die Tilgungsbeträge sind, solange sie den Gesamtbetrag von 5000 RM (6000 RM) nicht erreichen, nicht als verwertbares Einkommen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Reichsgrundsätze anzusehen; sie bleiben daher bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz.

(4) Eine Sicherstellung des Kostenersatzes im Sinne des Abs. 1 kommt bei Gewährung der Kleinrentnerhilfe nicht in Betracht, weil eine Ersatzpflicht des Unterstützten für die Leistungen der Kleinrentnerhilfe nicht besteht. Entsprechendes gilt für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, soweit nach § 31 Abs. 2 der Reichsgrundsätze Kostenersatz nicht verlangt werden darf; diese Vorschrift ist auch in der Ostmark bei Fürsorgemaßnahmen nach § 18 der Reichsgrundsätze entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die einschränkenden Vorschriften des § 9 Abs. 3, 4 der Reichsgrundsätze.

4. Neufestsetzung laufender Fürsorgeleistungen.

Die Fürsorgeleistung für Volksgenossen, die bisher in der allgemeinen Fürsorge laufend unterstützt werden und die Voraussetzungen der gehobenen Fürsorge oder der Kleinrentnerhilfe erfüllen, ist unter Zugrundelegung des höheren Richtsatzes und der sonstigen neuen Vorschriften, die für den Hilfsbedürftigen günstiger sind, neu festzusetzen.

5. Neueinbeziehung von Hilfsbedürftigen.

Volksgenossen, denen bisher keine laufende Unterstützung gewährt wurde, weil ihr anzurechnendes Einkommen den für sie maßgebenden Richtsatz der allgemeinen Fürsorge erreichte oder überstieg oder weil sie noch über ein kleineres Vermögen (oben Nr. 3) verfügen, kommen nunmehr für eine laufende Unterstützung in Betracht, wenn sie zu dem Personenkreis der gehobenen Fürsorge oder der Kleinrentnerhilfe gehören und ihr anzurechnendes Einkommen den höheren Richtsatz nicht erreicht. Hiernach werden z. B. zahlreiche Empfänger von Renten der Sozialversicherung oder von Unterhaltsrenten des Kleinrentnerfonds in Wien, die bisher nicht in öffentlicher Fürsorge standen, eine zusätzliche laufende Unterstützung der gehobenen Fürsorge oder der Kleinrentnerhilfe zu ihren Rentenbezügen erhalten.

6. Nachzahlung von Fürsorgeleistungen in der Übergangszeit.

(1) In den in Nr. 4 und 5 bezeichneten Fällen sind die Fürsorgeleistungen mit Wirkung vom 1. 12. 1939 festzusetzen und zu zahlen,

- a) wenn dem Fürsorgeverband schon aus früheren Feststellungen bekannt ist, daß bei dem einzelnen Hilfsbedürftigen die

Voraussetzungen der gehobenen Fürsorge oder der Kleinrentnerhilfe vorliegen, oder
b) wenn ein Antrag auf Gewährung der gehobenen Fürsorge oder der Kleinrentnerhilfe bis zum 31. 1. 1940 gestellt wird, vorausgesetzt, daß alle Voraussetzungen für die Gewährung dieser Fürsorgeleistungen schon am 1. 12. 1939 vorgelegen haben.

(2) Wird ein Antrag auf Gewährung der gehobenen Fürsorge oder der Kleinrentnerhilfe im Laufe der Monate Februar oder März 1940 gestellt, so werden die Fürsorgeleistungen beim Vorliegen der Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist.

(3) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der gehobenen Fürsorge oder der Kleinrentnerhilfe vorliegen, und die Festsetzung der Fürsorgeleistungen sind möglichst zu beschleunigen, damit in den Fällen nach Abs. 1 und 2 größere Nachzahlungen vermieden werden und die Hilfsbedürftigen baldigst in den Genuß der laufenden Unterstützung kommen.

(4) Bei Anträgen, die nach dem 31. 3. 1940 gestellt werden, ist von einer Nachzahlung für einen längeren Zeitraum vor der Festsetzung der Fürsorgeleistung grundsätzlich abzusehen. Eine Nachzahlung für eine angemessene Zeit ist im allgemeinen nur dann berechtigt, wenn die Feststellungen des Fürsorgeverbandes ohne Verschulden des Hilfsbedürftigen längere Zeit in Anspruch genommen haben (z. B. wegen der Prüfung besonders umfangreicher Unterlagen für den Vermögensnachweis nach dem Kleinrentnerhilfeges.).

7. Fürsorgerechtliche Behandlung jüdischer Hilfsbedürftiger.

(1) Nach der VO. über die öffentliche Fürsorge für Juden v. 19. 11. 1938 (RGBl. I S. 1649)¹⁴⁾ gelten die Vorschriften der gehobenen Fürsorge und des Kleinrentnerhilfeges. nicht für Juden (§ 5 der Ersten VO. zum Reichsbürgerges. v. 14. 11. 1935, RGBl. I S. 1333)¹⁵⁾. Auf schwerkriegsbeschädigte Juden sind dagegen die §§ 18 und 20, im Sudetengau außerdem die §§ 19, 21 bis 32 der Reichsgrundsätze anzuwenden.

(2) Für Hilfsbedürftige, die nicht Juden sind und mit Juden in Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) zusammenleben, gilt gem. unserem RdErl. v. 25. 5. 1939 (RABl. S. I 278; RMBIv. S. 1297)¹⁶⁾ über Durchführung der VO. über die öffentliche Fürsorge für Juden folgendes.

(3) Lebt ein Jude, dem ohne die VO. v. 19. 11. 1938 gehobene Fürsorge oder Kleinrentnerhilfe zu gewähren wäre, als Haushaltungsvorstand mit einem Ehegatten oder mit Abkömmlingen in Familiengemeinschaft zu-

sammen, die nicht Juden sind, so sind diese Familienmitglieder nach den für sie maßgebenden Richtsätzen der gehobenen Fürsorge oder der Kleinrentnerhilfe zu unterstützen, auch wenn sie für ihre Person die Voraussetzungen der gehobenen Fürsorge oder der Kleinrentnerhilfe nicht erfüllen. Der Jude selbst ist nach der VO. v. 19. 11. 1938 zu unterstützen.

(4) Lebt ein Haushaltungsvorstand, der nicht Jude ist und die Voraussetzungen der gehobenen Fürsorge oder der Kleinrentnerhilfe erfüllt, mit Juden in Familiengemeinschaft zusammen, so ist er nach dem für den Haushaltungsvorstand geltenden Richtsatz zu unterstützen; die jüdischen Familienmitglieder sind nach der VO. v. 19. 11. 1938 zu unterstützen.

B. Abgrenzung des Personenkreises.

8. Die besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hilfsbedürftigen als Kleinrentner, Gleichgestellter, Sozialrentner, Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener ergeben sich aus den in § 1 der Zweiten VO. v. 20. 11. 1939 bezeichneten Vorschriften. Vor der Bewilligung der gehobenen Fürsorge oder der Kleinrentnerhilfe ist in jedem Fall festzustellen, daß die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. Im einzelnen ist folgendes zu beachten.

9. Kleinrentner.

(1) Es ist zu unterscheiden zwischen der Kleinrentnerfürsorge nach § 14 der Reichsgrundsätze und der Kleinrentnerhilfe, für die in § 1 des Kleinrentnerhilfeges. und der Ergänzungs-VO. v. 24. 12. 1937¹⁷⁾ weitergehende Voraussetzungen aufgestellt sind.

(2) Kleinrentnerfürsorge. Die Anerkennung als Kleinrentner nach § 14 der Reichsgrundsätze setzt voraus, daß der Hilfsbedürftige alt oder erwerbsunfähig ist, ferner, daß sein Lebensunterhalt für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit infolge eigener oder fremder Vorsorge derart gesichert war, daß er ohne die nach dem Weltkrieg eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wäre. Dem Verlust von Vermögenswerten durch die Geldentwertung steht es gleich, wenn Personen, die infolge des Weltkrieges aus dem Ausland, einem ehemals deutschen Gebiet oder einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörenden Gebiet flüchten mußten oder verdrängt wurden (Flüchtlinge oder Verdrängte), ihr dort befindliches Vermögen infolge des Weltkrieges verloren haben.

(3) Kleinrentnerhilfe erhalten Hilfsbedürftige, die nachweisen, daß ihnen an dem in § 1 des Kleinrentnerhilfeges. oder in § 3 der Zweiten VO. v. 20. 11. 1939 bezeichneten Stichtag ein Vermögen in bestimmter Höhe gehört hat oder daß sie damals einen Rechts-

¹⁴⁾ DZW. XIV S. 496.

¹⁵⁾ DZW. XI S. 639.

¹⁶⁾ DZW. XV S. 213.

¹⁷⁾ RGBl. 1939 I S. 2286; DZW. XIII S. 537.

anspruch auf eine entsprechende lebenslängliche Rente gehabt haben und daß das Vermögen oder der Anspruch der Geldwertung zum Opfer gefallen ist. Weitere Voraussetzung für die Kleinrentnerhilfe ist ein Mindestalter oder die Erwerbsunfähigkeit des Hilfsbedürftigen. Außer dem Verlust von Kapitalvermögen wird nach der Ergänzungs-VO. v. 24. 12. 1937 unter bestimmten Voraussetzungen auch der Verlust von Grund- oder Betriebsvermögen berücksichtigt. Die Ergänzungs-VO. enthält ferner besondere Vorschriften über die Einbeziehung von sogenannten Haustöchtern und von Flüchtlingen und Verdrängten in die Kleinrentnerhilfe. Wegen einzelner Auslegungsfragen, die bei der Durchführung des Kleinrentnerhilfesges. im Altreich entschieden worden sind, bleibt ein weiterer RdErl. vorbehalten.

10. Sozialrentner.

(1) Zu den Sozialrentnern im Sinne des § 16 der Reichsgrundsätze gehören:

- a) Empfänger von Renten der Sozialversicherung (Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, knappschaftliche Pensionsversicherung), die auf Grund des deutschen, des ehemaligen österreichischen oder tschechoslowakischen Versicherungsrechts oder von Rechtsvorschriften des Protektorats Böhmen und Mähren gewährt werden,
- b) Empfänger der in der Ostmark gewährten Altersfürsorgetenten,
- c) Volksgenossen, denen eine staatliche Altersunterstützung nach dem tschechoslowakischen Ges. v. 21. 3. 1929¹⁸⁾ zuerkannt worden ist.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung als Sozialrentner ist in jedem Fall, daß der Hilfsbedürftige invalide oder berufsunfähig ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat. Eine nur vorübergehende Invalidität oder Berufsunfähigkeit reicht für die Anerkennung als Sozialrentner nicht aus. Hat der Berechtigte in diesem Fall die Rente mindestens drei Jahre hindurch oder, wenn er bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat, mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen bezogen, so ist ihm die Sozialrentnereigenschaft zuzuerkennen. Die Sozialrentnereigenschaft ist dem Rentenbezieher ferner stets zuzubilligen, sobald er durch ein ärztliches Gutachten des Vertrauensarztes des zuständigen Versicherungsträgers seine dauernde Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen hat.

(3) Witwen, die eine Witwenrente der in Abs. 1 angegebenen Art erhalten und zur Zeit des Todes des versicherten Ehemannes mehr als drei waisenrentenberechtigten Kinder erziehen, sind als Sozialrentner zu betreiben, auch wenn die Witwe weder invalide oder berufsunfähig ist noch das 65. Lebensjahr vollendet hat. Durch den späteren Wegfall der

Waisenrenten wird die Sozialrentnereigenschaft dieser Witwen nicht aufgehoben.

11. Gleichgestellte.

Eine Betreuung nach den Grundsätzen der gehobenen Fürsorge ist auch bei alten oder erwerbsunfähigen Volksgenossen angebracht, die sich zwar eine Versorgung, wie sie für die Anerkennung als Kleinrentner vorausgesetzt wird, nicht sicherstellen konnten, die aber durch jahrelange Arbeit sich eine wirtschaftliche Stellung errungen haben, in der ihnen ohne Geldwertung oder sonstige Kriegsfolgen die Sicherstellung einer Versorgung möglich gewesen wäre. Nach § 17 der Reichsgrundsätze können diese Volksgenossen den Kleinrentnern (§ 14 der Reichsgrundsätze) gleichgestellt werden. Darüber hinaus ist es zulässig, auch Volksgenossen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung infolge ihres Alters oder ihrer Erwerbsunfähigkeit nicht nur vorübergehend außerstande sind, sich durch Arbeit einen wesentlichen Teil ihres Lebensbedarfs zu beschaffen, den Kleinrentnern gleichzustellen. Über die Gleichstellung entscheidet der Fürsorgeverband, gegebenenfalls nach den vom Reichstatthalter auf Grund des § 17 Satz 2 der Reichsgrundsätze erlassenen Bestimmungen.

12. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

(1) Bei Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sind, unabhängig davon, ob die Notlage im Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung oder dem Tode des Ernährers steht, die Sondervorschriften für Kleinrentner im Sinne des § 14 der Reichsgrundsätze anzuwenden.

(2) Ein Anrecht auf die gehobene Fürsorge nach Abs. 1 haben im Falle der Hilfsbedürftigkeit außer den Empfängern von Versorgungsbezügen nach dem Reichsversorgungsges. (neue Fass. v. 1. 4. 1939, RGBl. I S. 663) auch die Volksgenossen, die nach den in § 20 Abs. 1 Buchst. b und § 20 Abs. 2 der Reichsgrundsätze erwähnten Vorschriften und Reichsgesetzen versorgt werden. Bei diesen Vorschriften und Reichsgesetzen handelt es sich gegenwärtig hauptsächlich um folgende:

Ges. über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung v. 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 133) in Verbindung mit § 3 der VO. über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Lande Österreich v. 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 422)¹⁹⁾,

Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsges. v. 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077)¹⁹⁾,

Reichsarbeitsdienstversorgungsges. v. 8. 9. 1938 (RGBl. I S. 1158) in der Fass. v. 29. 9. 1938 (RGBl. I S. 1253)²⁰⁾,

Einsatzfürsorge- und -versorgungsges. v. 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217),

¹⁹⁾ DZW. XV S. 29.

²⁰⁾ DZW. XIV S. 388.

¹⁸⁾ SdGuV. 1929 S. 209.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der **W** und ihrer Hinterbliebenen v. 1. 8. 1939 (RGBl. I S. 1335).

VO. über die Entschädigung von Personenschäden v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1623).
Ges. über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudeten-deutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden v. 20. 10. 1939 (RGBl. I S. 2119).

VO. über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen v. 11. 11. 1939 (RGBl. I S. 2183).

(3) Über die gehobene Fürsorge hinaus, die hilfsbedürftigen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach § 18 Abs. 1 der Reichsgrundsätze stets zu gewähren ist, wird Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen unter den in den §§ 21 bis 23 der Reichsgrundsätze genannten Voraussetzungen eine besondere soziale Fürsorge gewährt, deren Inhalt sich aus den §§ 24 bis 29, 31, 32 der Reichsgrundsätze ergibt. Für die soziale Fürsorge für versehrte Wehrdienstbeschädigte gilt unser RdErl. v. 21. 6. 1939 (RABl. S. V 68, 132; RMBliV. S. 1355, 2453)²¹⁾. Wegen der Betreuung der Versehrten und Hinterbliebenen aus dem gegenwärtigen besonderen Einsatz der Wehrmacht wird außerdem auf unseren RdErl. v. 7. 12. 1939 (RABl. S. V 133; RMBliV. S. 2454)²²⁾ verwiesen.

(4) Die in Abs. 3 bezeichneten Vorschriften über die soziale Fürsorge sind durch die Zweite VO. v. 20. 11. 1939 in der Ostmark nicht eingeführt worden, weil diese Aufgaben dort, wie bisher, noch von den Behörden der Reichsversorgung wahrgenommen werden.

²¹⁾ DZW. XV S. 214.

Verordnung über Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenhilfe.

Vom 12. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2414):

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 und der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662)¹⁾ wird verordnet:

§ 1

Im § 169 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Versicherungsfrei sind Beamte, Ärzte, Zahnärzte sowie Ruhe- und Wartgeldempfänger des öffentlichen Dienstes in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines

¹⁾ DZW. XV S. 305.

Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers, wenn ihnen gegen ihren jetzigen oder früheren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§ 179) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartgeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182) gewährleistet ist.“

§ 2

Im § 170 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Beamte sowie Ruhe- und Wartgeldempfänger in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften werden auf Antrag des Arbeitgebers durch die oberste Verwaltungsbehörde von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen gegen ihren jetzigen oder früheren Arbeitgeber einer der im § 169 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.“

§ 3

Im § 173 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer Ruhe- oder Wartgeld oder ähnliche Versorgungsbezüge erhält oder wer Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung oder eine Invalidenpension aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung oder eine Invalidenrente aus der Invalidenversicherung bezieht oder wer dauernd invalide (berufsunfähig) ist, solange der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband einverstanden ist.“

§ 4

(1) Der § 209 der Reichsversicherungsordnung wird dem § 208 als Abs. 2 angefügt.

(2) Hinter dem § 208 der Reichsversicherungsordnung wird folgender neuer § 209 eingefügt:

„§ 209

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, ob und inwieweit Zeiten, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen zurückgelegt sind, einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherung gleichstehen.“

§ 5

Dem § 216 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die Meldung nicht rechtzeitig erstattet, so kann der Kassenleiter in besonderen Ausnahmefällen Krankengeld für die zurückliegende Zeit für längstens eine Woche vor der Meldung zubilligen.“

§ 6

Im § 221 der Reichsversicherungsordnung erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Erkrankt ein Versicherter während seiner Tätigkeit im Ausland, so erhält er die ihm

bei seiner Kasse zustehenden Leistungen vom Arbeitgeber.“

§ 7

(1) Im § 222 der Reichsversicherungsordnung treten an die Stelle von Satz 2 folgende Sätze:

„Als Ersatz der Kosten für Arznei und Heilmittel ist der Betrag von fünfundzwanzig Reichspfennig für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu zahlen. Kann im Falle des § 221 kein Kassenarzt in Anspruch genommen werden, so ist als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege der Betrag von einer Reichsmark für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu zahlen. Der Reichsarbeitsminister kann über die Durchführung der §§ 219 bis 221 Näheres bestimmen.“

(2) In der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) wird im Fünften Teil Kapitel I Abschnitt 2 der § 5 aufgehoben.

§ 8

Der § 383 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 383

Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn und solange der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält (§ 189).

Das gleiche gilt für eine Versicherte, wenn und solange sie Wochengeld bezieht oder in den letzten sechs Wochen vor und in den ersten sechs Wochen nach der Niederkunft infolge der Schwangerschaft oder der Niederkunft nicht gegen Entgelt arbeitet.“

§ 9

Im § 385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Weiterversicherten und der Versicherung freiwillig Beigetretenen werden die Beiträge nach Monaten gleichbleibend mit je dreißig Tagen berechnet.“

§ 10

Im § 397 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„§ 397

Der Leiter der Krankenkasse kann auf die Fortzahlung der Beiträge über das Ausscheiden aus der Beschäftigung hinaus verzichten und bereits bezahlte Beiträge dieser Art zurückzahlen. Lehnt er dies ab, so kann das Versicherungsamt den Verpflichteten auf Antrag von der Fortzahlung über die sechste Beitragswoche nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung hinaus ganz oder teilweise entbinden oder die Rückzahlung für diese Zeit anordnen, wenn die Ver-

spätung oder Unterlassung der Abmeldung nicht auf Vorsatz oder grobem Verschulden beruht. Die Entscheidung ist endgültig.“

§ 11

Der § 397a der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 397a

Der Leiter der Krankenkasse kann von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge für die angemeldeten Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden länger als eine Woche von der Zahlungsaufforderung ab in Verzug sind, einen einmaligen Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge erheben. Für die Berechnung des Säumniszuschlags werden die rückständigen Beiträge auf volle zehn Reichsmark nach unten abgerundet; dabei werden mehrere Beitragsrückstände nur dann zusammengerechnet, wenn sie an demselben Tag fällig geworden sind. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister.“

§ 12

Der § 401 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 401

Das Versicherungsamt (Beschlussausschuß) kann auf Antrag der Krankenkasse die Anordnung aufheben.“

§ 13

Der § 489 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 489

Die Satzung der See-Krankenkasse und ihre Änderungen werden von dem Leiter der Seekasse (§ 476 Abs. 2) beschlossen. Kommt ein Beschluß nicht oder nicht rechtzeitig zustande, so erläßt das Reichsversicherungsamt die Satzung.

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichsversicherungsamts.“

§ 14

Dem § 513 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erlischt jedoch die Versicherungspflicht, so ist mit dem Tag ihrer Beendigung der Austritt zu gestatten, wenn er innerhalb einer Woche erklärt wird.“

§ 15

Der § 145 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „394 bis 397 und 398 bis 405“ die Worte: „383 und 394 bis 405“.
2. Hinter Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Eine Einzugsstelle, die auf Grund des § 397 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung auf Fortzahlung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz verzichtet oder bereits gezahlte Beiträge dieser Art zurückzahlen will, bedarf dazu der Zustimmung der zum Empfang der Beiträge nach § 147 berechtigten Stelle, soweit der Reichsarbeitsminister nichts Abweichendes bestimmt.“

3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; in ihm treten im Satz 1 an die Stelle der Worte „Verzugszuschläge zu den Beiträgen zur Reichsanstalt“ die Worte: „Säumniszuschläge zu den Beiträgen zum Reichsstock“ und im Satz 2 an die Stelle des Wortes „Verzugszuschläge“ das Wort: „Säumniszuschläge“.

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt.

Vom 2. 1. 1940 (RGBl. I S. 26):

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795)¹⁾ verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes:

Das Verbot des § 1 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19. April 1939 gilt nicht für die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt durch den Verein „Lebensborn“ e. V., München 27, Poschinger Str. 1.

¹⁾ DZW. XV S. 94.

Umschau

Regelung der Schuldverhältnisse im Kriege.

Eine wesentliche Voraussetzung für das Durchhalten der deutschen Wirtschaft im Kriege ist, daß jeder seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt. Wer sich dieser Pflicht entzieht, gefährdet den Sieg ebenso wie etwa derjenige, der Rohstoffe verschwendet.

Wo jedoch einzelne Volksgenossen wegen der besonderen Lage ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von den Kriegsfolgen weit härter betroffen werden als die große Mehrzahl der übrigen, müssen die Gläubiger hierauf bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche Rücksicht nehmen. Es wird erwartet, daß zwischen den durch die Kriegsverhältnisse unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen Schuldnern und ihren Gläubigern eine billige und gerechte Abwicklung ihrer Verpflichtungen im Wege gütlicher Vereinbarung herbeigeführt wird. Wo gleichwohl eine solche Einigung nicht zustande kommt, ist es Aufgabe des Staates, ausgleichend einzugreifen. Deshalb wird für solche Fälle den Beteiligten die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung gestellt. (Präambel zu der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges — Vertragshilfeverordnung — VHV. — vom 30. November 1939 — RGBl. I S. 2329 —.)

Arbeitsschutz im Kriege.

Die Sorge für die Gesundheit aller Schaffenden bleibt auch in Kriegszeiten eine vorrangige Aufgabe des Arbeitsschutzes. Trotz der Notwendigkeit erhöhter Leistungen muß jede übergroße Beanspruchung der Arbeitskraft vermieden werden. Die bei Kriegs-

beginn angeordnete Lockerung des Arbeitsschutzes galt daher nur für die erste Zeit der Umstellung auf die neuen Aufgaben. Nachdem sie vollzogen ist, gilt dem Schutze der Arbeitskraft wieder die volle Sorge der Staatsführung. Übermäßige Arbeitszeiten müssen verhindert, der Schutz der Frauen und Jugendlichen muß wieder verstärkt werden. Dann kann und muß aber von allen Schaffenden erwartet werden, daß sie ihre volle Arbeitskraft für den unserm Vaterlande aufgezungenen Kampf zur Verfügung stellen. (Präambel zu der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. 12. 1939 — RGBl. I S. 2403 —.)

Arbeitseinsatz.

Nach Angaben von Staatssekretär Dr. Syrup waren von den im Dezember 1939 gezählten 128 000 Arbeitslosen nur 18 000 voll einsatzfähig und ausgleichsfähig. Unter den Arbeitslosen befinden sich Berufsgruppen wie Angestellte, Gaststättenarbeiter, Verkehrsarbeiter, Textil- und Bekleidungsarbeiter und Hilfsarbeiter, während in allen anderen Wirtschaftszweigen Freistellungen von Arbeitskräften gar nicht oder nur in geringem Umfange vorgekommen sind. Sie entfallen zur Hälfte auf die acht Großstädte Wien, Hamburg, Berlin, Köln, Breslau, Dresden, Leipzig und München.

Arbeitslosenversicherungspflicht von Artisten.

Durch einen Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 22. 12. 1939 (RABl. 1940 S. II 12) ist klargestellt worden, daß Artisten, die in abhängiger Stellung, d. h. als Angestellte, tätig sind, der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterliegen.

Reichsarbeitsdienst im Protektorat Böhmen und Mähren.

Für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren gelten mit Wirkung ab 1. Dezember 1939 das Reichsarbeitsdienstgesetz in der Fassung vom 9. September 1939 (RGBl. I S. 1747) und die Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1693). (Verordnung vom 22. 12. 1939 — RGBl. I S. 2472 —.)

Wiedergewährung von Ruhegeld an ältere Angestellte.

Nach § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird Ruhegeld gewährt, wenn ein Angestellter das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist. Das Ruhegeld fällt, da es als Ausgleich für die Arbeitslosigkeit dient, weg, wenn sein Empfänger eine über eine gelegentliche Aushilfe hinausgehende versicherungspflichtige Beschäftigung übernimmt. Nach einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 14. 12. 1939 (RABl. S. IV 555) kann bereits mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats die Wiedergewährung des Ruhegeldes beantragt werden; es braucht also nicht erst ein Jahr abgewartet zu werden wie bei der ersten Gewährung des Ruhegeldes aus § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung.

Die bisher dem Versorgungsamt I Berlin als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung obliegenden Aufgaben der Unfallversicherung werden vom 1. Januar 1940 ab vom Versorgungsamt I Berlin abgetrennt und der Ausführungsbehörde zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Sie führt künftig die Bezeichnung: „Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung“.

Die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung wird mit dem gleichen Tage dem Reichsversicherungsamt unterstellt. (Erl. d. RAM. v. 23. 12. 1939 — RABl. 1940 S. II 12.)

Einsatz und Besoldung von Ersatzkräften für weibliches Pflegepersonal in zivilen Krankenhäusern.

Zu dieser Frage sind durch den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 22. 12. 1939 (RMBliV. S. 2611) in Abweichung von der bisherigen Regelung neue Bestimmungen getroffen worden.

Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege.

Durch die Verordnung vom 19. 12. 1939 (RGBl. I S. 2458) ist bestimmt, daß Krankenschwestern im Sinne des § 16 der Krankenpflegeordnung vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1310¹⁾) sowie Säuglings- und Kinderschwestern im Sinne der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (RGBl. I S. 2239) nicht gleichzeitig die staatliche Anerkennung als Hebamme, Hebammen nicht gleichzeitig die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester besitzen können.

Mit der Anerkennung als Hebamme erlischt die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester, mit der Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester erlischt die Anerkennung als Hebamme.

Feststellung der Abstammung eines Kindes.

Das Oberlandesgericht in Königsberg (Pr.) hat in einem Beschluß vom 12. 8. 1938 (Reichsgesundheitsblatt 1939 S. 1076) entschieden, daß in familienrechtlichen Streitigkeiten Zeugen die zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlichen erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu dulden haben. Im Falle der Weigerung ohne triftigen Grund kann unmittelbarer Zwang, insbesondere die zwangsweise Vorführung zur Blutentnahme zwecks Blutgruppenuntersuchung, angeordnet werden.

¹⁾ DZW. XIV S. 447.

Aus Zeitschriften und Büchern

Kriegsmaßnahmen zur Kreditversorgung der gewerblichen Wirtschaft.

Die Ausführungen von Dr. Karl Schneider zu dieser Frage im Reichsarbeitsblatt vom 15. 12. 1939 S. II 460 werden auch für die Fürsorgeverbände von Interesse sein. Dies gilt insbesondere für die Kredithilfe zugunsten gewerblicher Unternehmen und die Kredit-

hilfe zugunsten von Unternehmen der deutschen Ein- und Ausfuhrwirtschaft.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. In Verbindung mit Mitgliedern des Bundesamts bearbeitet und herausgegeben von P. A. Baath. Band 95, enthaltend vom September 1938 an zur Fürsorgeverordnung ergangene wichtige Entscheidungen. Heft 1

und 2, 1939. Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9. 112 S.

Die Hamburger Vereinbarung. Text und maßgebliche Erläuterung mit Anmerkungen und Teilnehmerverzeichnis. Herausgegeben von Beigeordneten a. D. Dr. Kottenberg. 1939. R. Boorberg Verlag, Stuttgart W. 24 S., RM 1,25.

Die Hamburger Vereinbarung will die Anwendung des Fürsorgerechts weitgehend vereinfachen. Sie ist kürzlich neu gefaßt und inhaltlich erweitert.

Der Ermittlungsdienst der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Gemeindeverwaltungen. Von Heinrich Tannhäuser, Oberstadtsinspektor. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin, 1939. 74 S.

Die neue Ausbildung der Volkspflegerin. Sonderveröffentlichung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Verlag Heinrich Demuth, Frankfurt a. M. 71 S., RM 1,50.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge stellt als Grund der Untersuchung den Nachwuchsmangel sowie die gewandelten Anforderungen in der sozialen Arbeit, denen die Ausbildung nicht mehr entspricht, heraus. Die interessante Untersuchung bringt dann Zahlen über die zu Zt. tätigen Volkspflegerinnen, über den zum maßlichen Abgang durch Heirat, über den Ersatz dieser Kräfte durch neu ausgebildete, um die Tatsache des Nachwuchsmangels auch für die Zukunft zu belegen. Es folgt eine Übersicht über die bisherige einzelstaatliche Regelung der Ausbildung; im Anschluß daran werden die Vorschläge für eine „Einheitsausbildung“, über die Umgestaltung der Praktika, über die neue Stoffverteilung im Unterricht, entwickelt.

Beigefügt sind: Entwurf einer Reichsausbildungsordnung — Richtlinien für die Lehrpläne — Ordnung der pflegerischen Vorbildung für die Volkspflegereschule — Verzeichnis der Ausbildungsstätten nach dem Stande vom April 1939 — Verzeichnis der im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erschienenen Aufsätze zur Neuordnung der Volkspflegerinnen-Ausbildung.

Die Veröffentlichung wird wirksam ergänzt werden durch die in allernächster Zeit erscheinende Schrift des Archivs für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36, das an Hand der 5 letzten Entlassungsjahrgänge der Volkspflegerinnen die Lage der Volkspflegerinnen und dabei besonders die Frage der Aufstiegsmöglichkeit im Beruf, das Verhältnis von Ausbildung und späterer Leistung, der Übereinstimmung der Ausbildung mit den späteren Berufsanforderungen, die Besoldungsverhältnisse sowie die körperliche und geistige Überlastung durch den Beruf untersucht hat.

Die Veröffentlichung wird ihren besonderen Wert dadurch erhalten, daß es sich nicht um theoretische Überlegungen, sondern um das aus der Einzelbefragung von mehr als 1500 Volkspflegerinnen aller Gauen Deutschlands gewonnene Material handelt.

Volkspflege. Reden vom Reichsparteitag Großdeutschlands 1938. Erich Hilgenfeldt. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Berlin. 16 S., RM 0,20.

Jahrbuch des Reichsarbeitsdienstes 1939. Herausgegeben von Oberarbeitsführer Müller-Brandenburg unter Mitarbeit zahlreicher Führer des Reichsarbeitsdienstes. Dritter Jahrgang, 1938. Volk und Reich Verlag, Berlin. 108 S.

Das Jahrbuch zeigt kurz die Besonderheiten der in jedem Gau geleisteten Arbeiten, ihre wirtschaftliche Bedingtheit, ihren Nutzen und läßt erkennen, wie der Arbeitsdienst neben seiner staatspolitischen und körperlichen Erziehung den Lebensraum des Volkes ständig erweitern hilft.

Gedanken über Erziehen und Führen. Von Reichsarbeitsführer Konstantin Hierl. Sonderdruck aus dem „Arbeitsmann“ 1938. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Berlin. 16 S., RM 0,40.

Handbuch der Gemeinschaftspflege. Herausgegeben von Gunther H. Dohlhoff und Walter Schneefuß. 2. Auflage, 1939. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München. 182 S.

Der Verfasser will helfen, den Feierabend zu lenken, indem er grundsätzlich klarstellt, welche Formen bei bestimmten Gelegenheiten angebracht sind, und Beispiele für die einzelnen Formen (Appell, Sonnenwende, Erntedank) bringt.

Das Kameradschaftshaus im Betrieb. I. Teil. Zusammengestellt von Dipl.-Ing. Herbert Steinwarz unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. Arch. Georg Mewes, Dipl.-Ing. Arch. Paul Simma. Herausgegeben vom Amt „Schönheit der Arbeit“, Berlin. Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Berlin C 2. 40 S.

Neben kurzen Einführungen über Sinn, Zweck, Lage, Größe und Grundrirdgestaltung des Kameradschaftshauses, über die Ausgestaltung der Räume und Verwaltung sind in insgesamt 48 Abbildungen 11 Kameradschaftshäuser aus allen Gegenden Deutschlands dargestellt.

Die 12 Deutschen Versorgungsgesetze. Erstmalige Zusammenstellung aller Versorgungsvorschriften für sämtl. Dienstgrade der Wehrmacht, der SA., NSKK., RAD., RLB. und deren Familienangehörige. Unter Mitarbeit erfahrener Verwaltungspraktiker herausgegeben vom Verlagshaus Franz

Müller, Dresden A-1. Franz Müllers Gesetztext-Ausgaben Nr. 6, 1939. 320 S., RM 4,80.

Die Ausgabe bringt eine Zusammenfassung der einzelnen Vorschriften einschließlich der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die bei Einberufung zum aktiven oder vorübergehenden Wehr- und Reichsarbeitsdienst zu beachten sind.

Ratgeber über das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG) — vom 26. 8. 1938. Von Wilhelm Hallbauer, Berlin, 1939. Verlag Friedrich A. Wordel, Leipzig C 1. Wordels Schlüsselbücher, Heft 24/25. 121 S., RM 1,85.

Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. 12. 1938 und Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 13. 7. 1939. Für die Praxis erläutert von Dr. Wilh. Friedr. Funke. W. Kohlhammer Verlag, Berlin-Stuttgart, 1939. 121 S., RM 1,70.
Die Schrift dient praktischen Zwecken; sie soll dem Handwerker ermöglichen, selbst zu prüfen, welche Versicherungsform für ihn am zweckmäßigsten ist und welche Rente er zu erwarten hat.

Jahrbuch der Krankenpflege. Herausgegeben vom Fachausschuß für Schwesternwesen. Verlag: Elwin Staude, Verlagsbuchhandlung, K.G., Osterwieck-Harz und Berlin W30, Motzstraße 5. Preis 1,25 RM.

Die Verbundenheit des Landvolkes mit seiner Krankenversicherung. Gedanken zur Neuordnung der Beitragsbemessung. Herausgegeben vom Reichsverband der Landkrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin W 35, Bülowstr. 22, März 1939. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Paul Schmidt, Berlin SW 68. 20 S.

Die Statistik in der Krankenversicherung. Mit anschaulichen graphischen Darstellungen von Dr. Otto Paul. Wege zur Kassenpraxis, Schulungsschriften der „Arbeiter-Versorgung“. Herausgeber Bruno Kühne. Verlag Langewort, Berlin-Lichterfelde, 1938. 71 S., RM 2,50.

Harmonische Ernährung für wenig Geld durch gesunde Kost. Von Dr. Margarethe Nothnagel. LL-Schriftenreihe, Heft 3. Müllersche Verlagsbuchhandlung, Dresden, 1939. 35 S., RM 0,50.

Die ärztliche Begutachtung der Ehestandsdarlehensbewerber. Von Wolfgang Scheuerlen. Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Volksgesundheitsdienstes, LII. Band,

6. Heft. Berlin 1939. Verlagsbuchhandlung Richard Schoetz, Wilhelmstr. 125. 78 S.

Handbücherei des Standesbeamten Band I. „Ehefordernisse und Ehehindernisse“. 1. Teil: **Ehemündigkeit und Eheeinwilligungen.** Von Johannes Wagner und Bernhard Offers. Zweite völlig neu bearbeitete Auflage. Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H., Berlin 1939. 134 S., RM 2,—.

Das Handbuch ist in seiner klaren Aufteilung, mit der es „Ehemündigkeit und Ehehindernisse“ mit Musterbeispielen und Erläuterungen behandelt, auch für den in der Fürsorgearbeit, in der Arbeit an Jugendlichen Tätigen von Wert.

Handbuch der Jugendhilfe. Herausgegeben von Dr. Webler, Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe. Heft 11: **Das Pflegekinderwesen.** Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1938. 44 S.

Das Heft 11 bietet trotz des geringen Umfangs eine ausgezeichnete Darstellung der sozialen Grundlagen und Voraussetzungen des Pflegekinderwesens; es zeigt den geschichtlichen Werdegang, die Rechtsgrundlagen des Pflegekinderwesens und die Pflegekinderaufsicht und geht dann auf die Problematik ein, die auch bei bester Durchführung des Pflegekinderwesens besteht (häufiger Pflegestellenwechsel, Herausnahme des Kindes aus guter Pflegestelle durch die Angehörigen u. a. m.) und zeigt damit, wie schwierig, wenn nicht unmöglich, eine restlos befriedigende Gestaltung des Pflegekinderwesens tatsächlich auch bei allseitiger Bemühung ist.

Handbuch der Jugendhilfe des Volksfürsorgerechts. Zusammengestellt von Walther Hecker und Dr. Erika Müller. Herausgegeben vom Landeshauptmann der Rheinprovinz. Band I: „Jugendhilfe- und Gesundheitsfürsorgerecht“. 5. Auflage. Verlag des Landesjugendamtes der Rheinprovinz, Düsseldorf, 1939. 390 S., RM 2,10.

Das Buch will dazu beitragen, den Wegbereitern des neuen Jugendhilferechts durch eine klare Übersicht über die heutigen gesetzlichen Grundlagen die Arbeit zu erleichtern.

Die Bevölkerungsverhältnisse in Estland, Lettland, Litauen und Polen. Eine demographisch-statistische Studie von Roderich von Ungern-Sternberg. Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Volksgesundheitsdienstes, LIII. Band. — 1. Heft. Berlin 1939. Verlagsbuchhandlung Richard Schoetz, Wilhelmstr. 125. 126 S., RM 5,—.

Der Marsch in die Heimat. Ein Heimatbuch des Bezirkes Berlin-Reinickendorf, herausgegeben von Dr. Walter Pauls und Wilhelm Tessendorf. Teil VII „Vom Bauernhof zum Großstadtbezirk“ von Dr. Hans Jahn. Verlag Moritz Dieserweg, Frankfurt a. M. 52 S.

Des nationalsozialistischen Menschen Ehre und Ehrenschatz. Von Walter Buch. 3. Auflage, 1939. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München. 28 S., RM. 0,40.

Werden und Wesen der sozialistischen Deutschen Wirtschaft. Von Dr. G. Gassert, Archiv für betriebliche Sozialpolitik, 1. Buch. Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Berlin. 306 S.

Der Verfasser beschreibt in der Darstellung der betrieblichen Sozialpolitik einen neuen Weg. Er geht von der wirtschaftlichen Entwicklung der europäischen und außereuropäischen Völker aus. Er schildert die einzelnen Phasen der Wirtschaftsentwicklung und stellt in diesem Zusammenhang die Entwicklung des deutschen Betriebes, der Unternehmerpersönlichkeit und das Wesen und Werden der Deutschen Arbeiterschaft dar. In diesem Rahmen tritt die Zwangsläufigkeit der Entwicklung der Unternehmerpersönlichkeit wie auch der Entwicklung der Arbeiterschaft besonders hervor.

Das Buch vereint mit großer Lebendigkeit und starker Disziplin eine interessante Auffassung nationalökonomischer Grundtatsachen.

Wirtschaftspolitik ist Sozialpolitik. Von Josef Bürckel. 20-Pfennig-Schriften zur Wirtschaftspolitik 1939, Heft 6. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München. 16 S.

Soziale Betriebsführung. Von L. H. Ad. Geck, Dr. phil., Dr. jur., Dr.-Ing. habil. Arbeit und Wissen, herausgegeben von Paul Wels, Band 2. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1938. 130 S., RM 2,20.

Der Verfasser beginnt mit einer Auseinandersetzung über den Begriff der Sozialen Betriebsführung und schildert die Entwicklung der sozialen Betriebsführung in der Industrie stichwortmäßig von den ersten Anfängen der Industrie unter Berücksichtigung der wesentlich beteiligten Länder: England, Vereinigte Staaten, Frankreich, Schweiz, Italien und Japan. Der dritte Teil des Buches zeigt die soziale Betriebsführung als Personalführungsaufgabe und schildert die Wege zur Verwirklichung mit Berücksichtigung von Schönheit der Arbeit u. a. m.

Arbeit — Wirtschaft — Recht. Schriftenreihe der Sozialen Fachschulen. Heft 1: **Was Betriebsführer und Vertrauensmänner vom Vertrauensrat des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wissen müssen.** Heft 5: **Die reichsgesetzliche Krankenversicherung.**

Heft 1 von Dr. Gottfried Rebentisch, Heft 5 von Direktor Arthur Kind. J. F. Lehmanns Verlag, München-Berlin. Je 35 S., RM 0,20.

Die Facharbeiterfrage in der Kriegswirtschaft. Von Dr. Herbert Studders. Schriften zur kriegswirtschaftlichen Forschung und Schulung. Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg. 109 S., RM 3,60.

Die Facharbeiterfrage kann als eine der wichtigsten in der Kriegswirtschaft angesehen werden. Der Verfasser sieht eine Lösung in der rechtzeitigen und guten Ausbildung ständig neuer Kräfte und in der Lenkung der Berufswahl.

Die Ordnung des gesamten Rechtsberatungswesens in Deutschland. Eine Gesamtdarstellung der Gesetze, Verordnungen und Verbandsabkommen über die Rechtsberatung. Von Dr. Karl Heinken. Heft 4 der Abhandlungen zum deutschen Gemeinrecht. Westholsteinische Verlagsanstalt Boyen & Co., Heide i. Holst., 1939. 112 S.

Die Arbeit erstreckt sich auf die Rechtsberatung im allgemeinen, auf die Sondergebiete des Steuer- und Devisenrechts und umfaßt speziell die Rechtsberatung Minderbemittelter sowie die Rechte der einzelnen Organisationen. Die Darstellung ist klar und übersichtlich.

Reise- und Umzugskostenrecht. Kurzgefaßte Erläuterungen der einschlägigen Reichsgesetze für die Zwecke der Gemeinden und Gemeindeverbände. Bearbeitet von Heinrich Schönbeck und Hans Rahner. Kommunale Schriften Nr. 264. Berlin 1939. Deutscher Gemeindeverlag. 145 S., RM. 3,—.

Es handelt sich um eine Ausgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, jeder Paragraph mit kurzen Anmerkungen versehen. Das Buch ist ganz abgestellt auf die Ansprüche der Gemeinden und Gemeindeverbände und eignet sich mit einem gut aufgliederten Stichwörterverzeichnis gut zum täglichen Nachschlagen.

Die kirchliche Eheschließung. Eine rechtsvergleichende und international-privatrechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung Italiens. Von Dr. jur. Marianne Lübke. Alfred Metzner Verlag, Berlin. 95 S.

Das Wir. Die Grundbegriffe der Wir-Psychologie. Von Fritz Künkel. 1939. Verlag Friedrich Bahn, Schwerin (Meckl.). 139 S.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

September 1939.

Fürsorgewesen

Allgemeines

- D. Alters- u. Pflegeheime i. München, Ortner, WürttBlfWohlf. 8.
D. Errichtung v. Altersheimen u. Wohnheimen f. Kleinrentner, Ballarin, WürttBlfWohlf. 8.
D. Förderung d. Baues v. Altersheimen, Schmidt-Schmiedebach, WürttBlfWohlf. 8.
Die neue Aufgabe, NDV. 9.

RFV.

- D. Familiennotgemeinschaft, Hiller, Dtschl-FreieBerufe 9.
Die Gleichgestellten (§ 17 RGr.), NDV. 9.
D. Rechtsstellung des Trägers d. Armenfürsorge nach § 1538 RVO., HannWohlfW. 37.
Die Vereinfachung des Fürsorgerechts, NDV. 9.
Z. Neuordnung d. bayerischen Fürsorgeverbände, Jehle, ZfH. 25/27.

Ländliche Wohlfahrtspflege

- Aus d. Arbeit d. Landkreise, Parisius, GemT. 17.
Die Zuspitzung der Landarbeitsfrage — eine Folge der Entwicklung der letzten 50 Jahre, Weiß, RABL. 25.

Kommunale Wohlfahrtspflege

- D. Aufgaben d. Gemeinden a. d. Gebiete d. Haus- u. Grundstückwesens, Lederle, NSGem. 16.
D. Ausrichtung d. gemeindlichen Finanz- und Haushaltswirtschaft auf d. Kriegsnotwendigkeiten, Möbius, Gemhlt. 18.
D. Gemeindehaushalte unter Kriegsrecht, Hettlage, Gemhlt. 17.
D. geschichtliche Auftrag d. deutschen Gemeinden, Haug, NSGem. 18.
D. Haushaltsplan d. Reichshauptstadt, seine Bedeutung u. Entstehung, Ruske, BerlKommMitt. 17.
D. städtischen Altersheime i. Stuttgart, Mayer, WürttBlfWohlf. 8.
Gemeinden an die Front! Sperr, NSGem. 18.
Gemeindeverfassung u. -verwaltung i. Polen, GemT. 18.
Untersuchungen der sozialen Strukturveränderungen i. Klein- u. Mittelstädten, Strimer, RABL. 27.
Vereinfachung d. Verwaltung / Im Zeichen der Reichsverteidigung, Schöne, LandGem. (C) 18 / (A) 17 / GemT. 18.

Winterhilfswerk

- Kriegswinterhilfswerk, Reher, NSVolksD. 9.

Fürsorgetatistik

- D. Nordwestdeutsche Wohlfahrtsstatistik i. d. Rechnungsjahren 1937 u. 1938, HannWohlfW. 38/39.
Reichsfürsorgetatistik 1937, HannWohlfW. 36.

Finanzfragen

- D. neue Finanzplan, LandGem. (E) 7.
D. Gegenwartsfrage d. Gemeindefinanzen, Pagenkopf, NSGem. 15.

Freie Wohlfahrtspflege

- D. Einsatz d. NS.-Schwesternschaft i. Proktorat, Böttger, SchleswHolstBlfWohlf. 9.
Die NS.-Volkswohlfahrt i. d. Zeit höchsten nationalen Einsatzes, Ruppel, NSVolksD. 9.

Methoden

- Familienfürsorge als Aufgabe d. Gesundheitsamtes, Zimdars, ÖffGesD. 11.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

- D. Gesundheitsamt i. Kämpfe gegen d. Geburtenschwund, Wollenweber, ÖffGesD. 11.
Frau u. Mutter, Lebensquell des deutschen Volkes, Scholtz-Klink, NSFrauenwarte 5.
Kinderreichtum d. Gesunden u. Tüchtigen, Sauckel, ÖffGesD. 11.

Eugenik

- D. Rasse- u. Erbgedanke i. alten deutschen Rechtsbüchern, Becker, MedWelt 38.
D. Bedeutung d. Familienfürsorge f. d. Erb- u. Rassenpflege, Wex, ÖffGesD. 11.
Die Beurteilung d. erblichen grauen Stares i. Erbgesundheitsverfahren, Harms, ÖffGesD. 12.
Über d. Mitarbeit d. Gesundheitspflegerin i. d. erbbiologischen Bestandsaufnahme, Burckhardt, ÖffGesD. 11.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

- Bevölkerungspolitische Aufbau i. Schlesien seit d. Machtübernahme, Diemel, Schlesien-Zahlen 3.
D. Problem d. Massengeburten unehelicher Kinder i. Steiermark u. Kärnten, Smola, ÖffGesD. 11.
D. Weg nach Mitteleuropa, Groß, Volk-uRasse 9.
D. bevölkerungspolitische Lage d. Ostmark, Ott, ÖffGesD. 11.
D. bevölkerungsbiologische Lage ländlicher Beamten, der Forstbeamten, Volkert, Volk-uRasse 9.

Die Lehre von den Lebensaltern, eine Medizin unserer Zeit, Künkel, PraktGesundhPfl. 2.
Geburtenrückgang v. Kirchspiel Winsen/Aller i. 18. Jahrhundert, Barescheer, Volk-uRasse 9.
Säuglings- u. Kindersterblichkeit seit 1933, Conti, ÖffGesD. 11.

Positive eugenische Maßnahmen

Wohnbeihilfen f. kinderreiche Familien i. Danzig — Ein Beispiel praktischer Bevölkerungs politik, Doerner, Volk uRasse 9.

Ausland

Neueste Entwicklung der allgemeinen Sterblichkeit in Ungarn, Juvancz, VersArch. 1/2.

Fürsorge für Wehrmacht und Arbeitsdienst und Dienstverpflichtete

Versicherungsrechtliche Einwirkungen beim Einsatz d. Dienstverpflichteten, Hüttlinger, ArbVersorg. 25.

Unterstützung für Dienstverpflichtete, Zechucke, RABL. 27.

Familienunterstützung

D. neue Familienunterstützungsrecht, Zengerling, GenT. 17.

Die Familienunterstützung für Angehörige der Einberufenen, NSSozPol. 17/18.

D. Familienunterstützung i. d. Hauptstadt Hannover, HannWohlfW. 37.

D. Familienunterstützungs - Durchführungsverordnung, Zengerling, DZW. 6.

Familienunterhalt d. Angehörigen d. Einberufenen, NDV. 9.

Familienunterhalt für Räumungsbetroffene, NDV. 9.

Familienunterstützung, SozPrax. 18.

Familienunterstützungsgesetz u. d. selbständige Handwerker, DHandwerk 37.

Kb.- u. Kh.-Fürsorge

D. Krankenversicherung f. Kriegshinterbliebene, Bargenda, SozVersB. 19

Soziale Frauenfragen

D. Einsatz d. Frau — einst u. jetzt, Bäumer, Frau 12.

D. berufstätige Frau, Goetze, Wege zGesundheit 16.

D. Schule u. d. hauswirtschaftliche Unterricht, Grauer-Scheffer, NSMädErz. 9.

D. Verkäuferin als Kaufmannsgehilfin, Carell-Rüdiger, NSMädErz. 9.

Ein Beitrag zum Gesundheitszustand d. Frau i. d. Landwirtschaft (Notstandsgebiete) u. i. der Fabrik (Weberei, Sortierfabrik), Mißbeck, Ärztn 9.

Ausland

Les tâches actuelles de l'orientation professionnelle pour les jeunes filles, Perret, Berufsberatung uBerufsausbildung 9.

Soziale Persönlichkeiten

Henry George u. sein Werk, Bodenreform 30.
Johann Knie. Zur 80. Wiederkehr seines Todestages am 24. Juni, Schönemann, Blindenwelt 9.

Marie von Clausewitz, Bäumer, Frau 12.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

D. Sommerlager unserer Jugend, Joppich, JungD. 9.

Die Reform des Jugendrechts, Foebinger, RheinProv. 9.

D. Lebensraum als Erziehungsmacht beim Landkind, Schubert, NSMädErz. 9.

Die Arbeit geht weiter. Aktivierung der Kindertagesstätten, Villnow, NSVolksD. 9.

Einheit der Jugendhilfe, NDV. 9.

Unsere psychologische Arbeit i. Beobachtungsheim, Fangmeier, EvJugH. 9.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

Ist im Meineidsverfahren gegen die Mündel-mutter an d. gesetzlichen Empfangniszeit festzuhalten? Schuster, DJust. 36.

Ausland

Utilité, au point de vue social et éducatif, du placement des enfants des villes à la campagne, Bulletin International de la Protection de l'Enfance 158.

Lebeushaltung

D. Einkommenschichtung i. Deutschen Reich, WirtschuStat. 17/18.

Volksernährung

Ausland

Wissenswertes über d. Ernährungsverhältnisse i. Jugoslawien, Wegner, ZfVolksernährung 17.

Wohnungs- u. Siedlungswesen

Bedeutung d. Kleingartenwesens f. d. Volksgesundheit u. d. Bevölkerungspolitik, Ramm, DKleingartW. 7/9.

D. Wohnen i. ländlichen Raum, Walter, HauswirtschJahrb. 3.

D. Ausbau d. Mieterschutzes, Ebel, ZAkadfdR. 17.

D. internationale Kongreß f. Wohnungswesen u. Städtebau i. Stockholm, Schmidt, Wohnung 9.

Deutscher Hausrat, Schmidt, HauswirtschJahrb. 3.

D. Aufgaben d. Gemeinden bei d. Ordnung d. deutschen Kleingartenwesens, Schmeling, DKleingartW. 7/9.

D. Bauleistung i. Schlesien i. Jahre 1938, SchlesienZahlen 3.

D. Errichtung v. Wohnheimen i. Berlin, Breitenfeld, WürttBlfWohlf. 8.

Die neuen mietrechtlichen Verordnungen, Rexroth, DJust. 39.
Entwicklung d. bäuerlichen Siedlung i. Schlesien bis zum Jahre 1938, SchlesienZahlen 3.
Entwicklung u. Neugestaltung d. Kleingartenwesens i. Wien, Lukesch, DKleingartW. 7/9.
Hausrat a. d. Lande, Klinkow, Hauswirtsch.-Jahrb. 3.
Kleingärten u. Volksernährung, Vogel, DKleingartW. 7/9.
Kleingärten als Großstadtproblem, Feder, DKleingartW. 7/9.
Mensch u. Wohnung, Haarer, Hauswirtsch.-Jahrb. 3.
Mieterschutz, SozPrax. 18.
Neues Mietrecht, Dackweiler, NSGem. 17.
Was lehrt uns d. augenblickliche Zustand a. d. Gebiete d. deutschen Kleingartenwesens? Steinhaus, DKleingartW. 7/9.

Strafgefängenen- u. Entlassenenfürsorge

Das Werden d. deutschen Gefängnisschule, Wittig, BfGefängnK. 2/3.
D. Vereinfachung d. Strafrechtspflege i. Kriege, Schafheutle, DJust. 38.
Die Vereinfachungsverordnung als Mittel der Schlagkraftsteigerung d. Strafrechtspflege u. ihr Stand i. d. Strafverfahrenserneuerung, Freisler, DJust. 39.
Neuordnung d. gerichtszärztlichen Dienstes i. Deutschland, Gütt, ÖffGesD. 11.

Wandererfürsorge

Heute noch Wandererfürsorge? Pork, Wanderer 7/8.

Ausland

Rapport de la Commission d'étude d'une Législation sur le Vagabondage, Sociala Meddelanden 9.

Sozialpolitik

Allgemeines

D. aufsteigende Entwicklung d. schlesischen Wirtschaft seit 1933 i. Lichte d. Gewerbeaufsichtsstatistik, Dietel, SchlesienZahlen 3.
D. Befugnis z. Gewerbeausübung i. d. heutzigen Wirtschaftsordnung u. ihre polizeilichen Schranken, Scheuner, RVBl. 39.
Die Ordnung der Arbeit i. bisherigen Polen, Honisch, RABl. 27.
D. Rechtsnatur d. Deutschen Arbeitsfront, Huber, ZAkadfDR. 13.
Kriegswirtschaft, Bellmann, VerwPrax. 18.
Sozialpolitik u. Bezugsscheinsystem, NSSozPol. 17/18.
Übersicht über d. Altersheime i. Württemberg, Mailänder, WürttBlfWohlf. 8.

Arbeitseinsatz

Arbeitseinsatz d. ausgelernten Lehrlinge besonders i. d. Kriegswirtschaft, Kieslinger, DWirtschZ. 29.
Die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im Kriege, Letsch, RABl. 27.

Einsatz d. Frau, SozPrax. 18.
Fraueneinsatz i. d. Kriegswirtschaft, Hamann, ArbeitsuArbloshilfe 18/19.
Gegenwartsaufgaben i. Arbeitseinsatz, Hildebrandt, ArbeitsuArbloshilfe 18/19.
Neue Aufgaben i. Arbeitseinsatz, Syrup, ArbeitsuArbloshilfe 18/19.
Wehrwirtschaftlicher Arbeitseinsatz, Stothfang, NSSozPol. 17/18.
Wirtschaft u. Arbeitseinsatz, SozPrax. 18.

Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge

Arbeitsrecht, SozPrax. 18.
Ausnahmen vom Arbeitsschutz, Schmidt, RABl. 26.
D. Erholungsurlaub d. Angestellten u. Arbeiter i. öffentlichen Dienst, Rüdiger, DARbR. 9.
D. Fürsorgegedanke (§ 2 Abs. 2 AOG.) i. den wichtigsten Tarifordnungen d. Baugewerbes, Hagemann, DARbR. 9.
D. Durchführungsbestimmungen z. Kündigungsschutzverordnung, Landgraf, ZfWohnWBay. 7/8.
Einberufung zum Wehrdienst u. Arbeitsverhältnis, NSSozPol. 17/18.
Gedanken zu einer Neuregelung d. Betriebsschutzes, Kremer, DARbR. 9.
Grundzüge des Arbeitsrechts i. Kriege, DHandwerk 39.
Lohnpolitik i. Kriege, Mansfeld, NSSozPol. 17/18.
Mitwirkendes Verschulden bei d. fristlosen Entlassung u. d. Verkürzung d. Kündigungsfrist gemäß § 105 Entw. des ArbVG., Beine, DARbR. 9.
Neues Arbeitsrecht, HannWohlfW. 39.
Neues Arbeitsrecht, Schickenberg, HannWohlfW. 38.

Betriebliche Sozialarbeit

Einordnung d. betrieblichen Sozialleistung, SozPrax. 17.
Heimstätten für Gefolgschaftsmitglieder, Fenners, SchönheitdArbeit 5.
Zusätzliche Altersversorgung durch Gefolgschaftsversicherung, Conrad, Vers⁴.rch. 1/2.

Ausland

Women in Industrial Welfare Work, Frankenstein, IntLabRev. 3.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Berufsnachwuchslenkung i. d. Kriegswirtschaft, Stets, ArbeitsuArbloshilfe 18/19.
Besondere Ausbildungsmaßnahmen innerhalb d. Organisation d. gewerblichen Wirtschaft, Friedrich, DWirtschZ. 37.
D. Vergütung d. Lehrmeisters a. d. Lehrling, Jeangros, BerufsberatunguBerufsausbildg. 9.
Leistungssteigerung u. Berufsausbildung, Schumacher, RKWNachr. 5.
Welchen Wert hat d. Einfachstschulung? Menne, JungD. 9.
Wir brauchen Nachwuchs f. d. Bergbau, Seiler, JungD. 9.

Anslaud

- Co-operative Societies throughout the World, IntLabRev. 3.
Die Arbeitszeit i. d. Vereinigten Staaten v. Amerika u. in Japan, IntRdArb. 9.
Die gesetzliche Regelung der Sozialfürsorge i. Rumänien, Ehrlich, RABl. 25.
D. Neuregelung d. Bundesaltersfürsorge, Pro Senectute 3.
Ergebnisse ländlicher Sozialpolitik i. USA., SozPrax. 17.
Gewerkschaften u. Lohngestaltung i. d. Vereinigten Staaten v. Amerika, Dickinson, IntRdArb. 9.
Labour Problems in the Belgian Congo, IntLabRev. 3.
Sozialpolitik in Südosteuropa III. Ungarn, Kovrig, SozPrax. 17.
Workers' Education in Canada, Eastman, IntLabRev. 3.

Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosenhilfe, SozPrax. 18.
D. Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz, Bogs, OKrankK. 25.
Die neue Arbeitslosenhilfe, NDV. 9.
Die Neuregelung der unterstützenden Arbeitslosenhilfe, Zschucke, ArbeitsuArblosblHeft 18/19.
Die wichtigsten Bestimmungen aller Unterstützungsarten der Arbeitsämter (Schluß), Peter, SozVersB. 18.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

- D. Aufgabenerweiterung d. Reichsmusikkammer, Blindenkonzertamt, Stoeckel, Blindenwelt 9.
Ehevermittlung i. Dienste gehörgeschädigter Menschen, Weinert, Kämpfer 9.
Zur Arbeitsfürsorge für Schwererwerbsbeschränkte, Kopf, SozPrax. 17.

Anslaud

- The Treatment of Speech Defects in Elementary Schools, Jones, Mental Welfare 3.

Gesundheitsfürsorge

- Das Rheumatismusproblem, Ickert, ÖffGesD. 12.
Die Gesundheitsfürsorge i. Krieg, NDV. 9.
Erholungskuren f. Familienangehörige, Hain, IKrankK. 17.
Kampf d. Lärm, Kurrer, RKWNachr. 5.
Nikotinschädigungen bei d. Frau, Winkler, RGesundBl. 36.
Über Lebensversicherungsmedizin u. über d. Wert katamnesticcher Forschung überhaupt, Teleky, GesuWohlf. 7.
Vorbeugende Rachitisbekämpfung als Aufgabe d. Gesundheitsämter, Basten, ÖffGesD. 11.
Werbung u. Volksgesundheit, Conti, WegzGesundheit 16.
Wesen u. soziale Bedeutung d. Zuckerkrankheit, Winkler, DHebamme 17.

Anslaud

- Das Krankenhauswesen i. d. Türkei, Frik, ZfgesKrkhw. 20.
Legislative Trends — Federal Legislation Affecting Hospitals, Montavon, Hospital Progress 8.
Legislative Trends in Canada Affecting Hospitals, Brennan, Hospital Progress 8.
Les Hospitalières de Québec, Hospital Progress 8.
The Position of the Private Hospital in State Laws, Joachim, Hospital Progress 8.
Zur Geschichte d. Sozialmedizin, Banu, Revista de Igiene Sociala 9.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

- Erfahrungen mit einer Frauenmilchsammelstelle, Limmer, ÖffGesD. 11.
Mutter und Kind i. d. Kriegszeit, Bernsee, NSVolksD. 9.
Säuglingssterblichk., Nachwuchsverlust, ÄrztBlfBlmMkBrandbguPomm. 36.
Zunehmende Bedeutung des Hebammenberufes, NDV. 9.

Anslaud

- A Visit to French Nursery Schools, McCormick, MotheraChild 4.
Education in Nutrition, Smith, MotheraChild 4.

Jugendgesundheit

- Grundsätzliches z. Freiluftziehung, Reiter, ZdIntKommFreiluftz. 1.
Verpflegungspläne f. H.J.-Lager u. Großfahrten, Trendtel, ZfVolksernährung 17.

Anslaud

- La Scuola All'Aperto e la Pedagogia, Volpicelli, ZdIntKommFreiluftz. 1.
Open-Air Education in England, Waite, ZdIntKommFreiluftz. 1.

Tbc.-Fürsorge

- Der Antrag auf Anstaltsbehandlung von Tuberkulösen durch den Fürsorgearzt, Grass, ÖffGesD. 12.
D. Auswahl d. Kranken f. d. Tuberkuloseheilverfahren d. Rentenversicherungsträger, Braun, ZBIRVersuVersorg. 18.
D. Sozialversicherung i. Kampf gegen d. Tuberkulose, Schäffer, ZBIRVersuVersorg. 18.
D. Tuberkulose als Invaliditätsursache nach d. Rentenstatistik d. Invalidenversicherung, Heinze, ZBIRVersuVersorg. 18.
Sozialversicherung u. Tuberkulose, Schuchardt, VolksZgesSozVers. 17.

Alkoholkrankenfürsorge

- Alkoholfreie Getränke u. Gesundheitsführung, Polzer, Flüssiges Obst 8/9.
Alkoholmißbrauch u. Rassenpolitik, Hecht, Genußgifte 1/2.

D. Bekämpfung d. Trunksucht u. ihre Bedeutung f. d. ev. Kirche, Brunzlow, Enthaltensamkeit u. Volkswohl 5.
Zur Heilstättenarbeit an Alkoholkranken (Schluß), KrankD. 9.

Rauschgiftbekämpfung

Genußgüte u. Leistung, Reiter, Genußgifte 1/2.
Jugend u. Tabak, Conti, JungD. 9.
Was muß der Arzt vom Alkoholismus u. Tabakismus wissen? Gabriel, Genußgifte 1/2.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. bevölkerungspolitische Bedeutung d. Geschlechtskrankheiten, Gottron, ArztBlfBlm-MkBrandbguPomm. 37.

Geisteskrankenfürsorge

Können Geisteskranke i. Rahmen d. Vierjahresplanes beschäftigt werden? Lademann, BerlKommMitt. 17.

Sozialversicherung

Allgemeines

Begriff „Entgelt“ i. d. Rechtsprechung, Spohr, OKrankK. 25.
Betrachtungen zur Renten- und Krankenversicherung der Seeleute (Schluß), Bothe, ZBIRVersuVersorg. 17.
D. Erlaß d. Reichsarbeitsministers v. 25. 5. 1939 über d. vorläufige Durchführung d. Reichsversicherung i. d. sudetendeutschen Gebieten, Bretschneider, Berufgenossensch. 17.
D. Einführung d. Reichsversicherung i. Memelland, Scheuffele, ArbVersorg. 26.
D. Sozialversicherung i. Jahre 1938, OKrankK. 25.
Die Sozialversicherungspflicht wiederbeschäftigter Ruhestandsbeamter, Schieckel, VolksZgesSozVers. 18/19.
D. sozialversicherungsrechtliche Stellung ausländischer Arbeiter i. Deutschen Reich, Schnatenberg, VersArch. 1/2.
Einführung der Reichsversicherung i. Memelland, Funke, NSSozPol. 17/18.
Schutzpflicht d. Versicherungsträger gegenüber Versicherten, Albrecht, SozVersB. 19.
Sozial- u. Privatversicherung, SozPrax. 18.
Sozialversicherung u. Verwandtschaft, Lang, VolksZgesSozVers. 18/19.
Über Hauterkrankungen u. Berufswechsel i. d. Reichsversicherung, Lange, VertArztuKrankenk. 9.
Über Hauterkrankungen u. „Berufs“wechsel, Lange, ZBIRVersuVersorg. 17.
Wiederherstellung verlorener Anwartschaften i. d. Rentenversicherung, Jaeger, SozVersB. 19.
Zu der Frage, was unter „Erzieher“ im Sinne des § 1256 Abs. 1 Ziffer 4 RVO. in der Fassung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 12. 1937 zu verstehen ist, Bothe, DRentenvers. 9.

Krankenversicherung

Beschäftigung v. Gefolgschaftsmitgliedern n. Vollendung d. 65. Lebensjahres, Siebeck, OKrankK. 25.
Danzigs soziale Krankenversicherung, Stolt, ErsK. 17.
Die Erweiterung d. Umfanges d. Krankenversicherung, Kleeis, VolksZgesSozVers. 18/19.
D. Kostentragung f. Zahnersatz u. seine Instandsetzung nach altem u. neuem Recht, Kleff, LKrankK. 17.
D. Leistungen d. Krankenversicherung nach §§ 117ff. AVAVG., Bogs, ErsK. 17.
D. Pflichtkrankenversicherung d. Gewerbetreibenden i. d. Ostmark, Czech, ArbVersorg. 25.
Erhebungen über d. Krankheitsverhältnisse i. d. Schuhindustrie m. bes. Berücksichtigung d. Krankenziffern d. AOKK. Ludwigsburg, Feldmann, VertArztuKrankK. 9.
Erkrankungen nach Krankheitsarten i. Jahre 1937, VertArztuKrankK. 9.
Krankenversicherung d. Arbeitskräfte aus d. Protektorat Böhmen u. Mähren, Krause, VolksZgesSozVers. 17.
Kriegsmaßnahmen i. d. Krankenversicherung, BKrankK. 18.
Kriegsrecht, Geier, ZahnÄrztMitt. 38/39.
Notstandsbeihilfen f. Angestellte d. Krankenkassen, Goymann, IKrankK. 17.
Versicherungsfreiheit der gehobenen Krankenkassenangestellten, Busch, OKrankK. 26.
Wann liegt bei einem selbständigen Handwerker Berufsunfähigkeit vor? Bruno, IKrankK. 17.
Wohnungsgeldzuschuß an verheiratete weibliche Beamte u. Ledige mit unterhaltenen Familienangehörigen, Reis, OKrankK. 25.

Angestelltenversicherung

Freiwillige Weiterversicherung des Beamten i. d. Angestelltenversicherung, Bruno, SozVersB. 19.
Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte als Trägerin von Gemeinschaftsaufgaben, Hauelsen, DRentenvers. 9.

Invalidentversicherung

Fünzig Jahre Anwartschaftsrecht i. d. Invalidentversicherung, Pollay, DRentenvers. 9.
Wiederherstellung verlorener Anwartschaften i. d. Rentenversicherung, Jaeger, SozVersB. 19.

Unfallversicherung

D. Hinterbliebenenansprüche i. d. Reichs-unfallversicherung, Helweg, VolksZgesSozVers. 17.
D. Reichsunfallversicherung i. Jahre 1938, Wicke, Berufgenossensch. 17.
Dienstunfall, Anspruchskonkurrenz u. Forde-
rungsübergang nach § 139 DBG., Paffrath, NSGem. 17.
Materielle rechtliche Grenzen für d. Anwendung d. Versagungsvorschrift bei Wegeunfällen (§ 556 Satz 2 RVO.), Münzel, ArbVersorg. 26.

Über die beiden berufsgenossenschaftlichen Schiedsstellen, LuerBen, AmtlNachfrReichsversch. 27/RABL 27.

Zehn Jahre Gemeinde-Unfallversicherungsverband Rheinprovinz und Hohenzollern, Aust, RheinProv. 9.

Zur Frage d. Mitwirkung d. Staatlichen Gewerbeärztes i. Feststellungsverfahren bei Berufskrankheiten i. Rahmen d. § 6 d. Dritten Verordnung über Ausdehnung d. Unfallversicherung a. Berufskrankheiten, Schweighäuser, RABL 26.

Ausland

Die Reform der italienischen Sozialversicherung, Goetze, DRentenvers. 9.

Social Insurance in the Netherlands, IntLab-Rev. 3.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

Die Ausbildung des Pflegepersonals für Geistesranke, Creutz, ZfpsychHyg. 4.

Zur Ausbildungsfrage i. d. Wohlfahrtspflege, Betcke, DZW. 6.

Zur Neuausbildung der Volkspflegerinnen, NDV. 9.

Oktober 1939.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Die wirtschaftliche u. soziale Entwicklung i. Saarland seit d. Rückgliederung, Böhm, RABL 21.

Gegenwartsaufgaben d. sozialen Arbeit, Pißel, DtschlFreieBerufe 10.

Ausland

Der gegenwärtige Stand der Sozialfürsorgegesetzgebung i. Spanien, Ehrlich, RABL 30.
Die gesetzliche Durchführung des Sozialfürsorgegedankens i. Bulgarien, Ehrlich, RABL 24.

Enquête sur les conditions de vie des vieillards non hospitalisés de la commune d'Ixelles, Le Service Social 9/10.

Kriegsfürsorge, Caritas (Schweiz), 5.
Kriegsfürsorge i. d. Schweiz i. Jahre 1939, SchweizZGemeinnütz. 10.

Le Service Social et la lutte contre des courtes peines, Le Service Social 9/10.

New Concepts in Case Work Practice with the Aged, Dexter, The Family 6.

Recent Hiring Practices of Private Family Agencies, Hurlin, The Family 6.

The Significance of Social Case Work, English, The Family 6.

Unsere freiwillige Fürsorge i. d. Kriegszeit, Siegfried, SchweizZGemeinnütz. 10.

RFV.

Devisenrechtliches i. d. Fürsorge, Budzinski, DZW. 7.

Der Fürsorgelastenausgleich zwischen den Landkreisen u. d. kreisangehörigen Ge-

meinden (Art. 20 AGA.), Hauser, BlöffFürs. 20/21.

Die Abtretung v. Rechten u. Forderungen an d. Fürsorgeverband, Burghart, BlöffFürs. 18/19.

Rechtseinrichtungen z. Nachlaß-Liquidation i. Bezug auf Erstattung v. Fürsorge-Unterstützungskosten, Alsleben, ZfH. 28.

Ziffer 9 der Hamburger Vereinbarung u. gemeindlicher Fürsorgekostenanteil, Hoffmann.

Familienunterhalt (auch Fürsorge für Dienstverpflichtete)

Der notwendige Lebensunterhalt i. d. Familienunterstützung, HannWohlfW. 41.

Die wirtschaftliche Betreuung der zum Waffendienst Einberufenen u. ihrer Familien, Siemens-Mitteilungen 208.

Einsatz-Familienunterhalt und Räumungs-Familienunterhalt, Grillmaier, BlöffFürs. 20/21.

Familienunterhalt f. d. Angehörigen Einberufener u. f. Rückgeführte, LandGem. (E) 10, (B) 19.

Neue Grundlagen f. d. Familienunterhalt, HannWohlfW. 42.

Unterstützung f. Dienstverpflichtete, HannWohlfW. 42.

Weshalb d. Unterstützungssätze f. d. Kriegerangehörigen örtlich verschieden sind, HannWohlfW. 40.

Wesentliche Änderungen im Familienunterhalt, NDV. 10.

Wirtschaftsbeihilfen für freie Berufe bei Einberufungen zum Wehrmehrdienst, Lehmann, MedWelt 42.

Versorgung

Witwen und Waisen Gefallener, NDV. 10.

Kommunale Wohlfahrtspflege

Das Kriegswirtschaftsrecht d. deutschen Gemeindeverwaltung, Hilberath, ZAKadFDR. 18.

Der Kriegshaushaltsplan der Gemeinden, Mar-der, Gemhlt. 19.

Der Nachweis der Kriegsaufgaben i. Haushaltsplan der Gemeinden, Hütte, Gemhlt. 20.

Die Gemeindehaushalte unter Kriegsrecht, Hettlage, LandGem. (B) 19.

Die Maßnahmen zur Vereinfachung der gemeindlichen Verwalt., Gutknecht, DVolkswirtschaft. 30.

Die öffentlich-rechtlichen Zweckverbände i. Sachsen, Brückner, ZdsächsStatLandesamtes 1937/38.

D. Organisation d. Kriegswirtschaft u. d. Gemeinden, Schwarz, NSGem. 20.

Gemeindeverwaltung u. Kriegswirtschaft, Emrich, Rathaus 10.

Richtlinien f. d. Weiterführung des Haushaltsplans d. Gemeinden i. Rechnungsjahr 1939, Stenger, LandGem. (B) 20.

Vereinfachung der Verwaltung, Fauser, RVBl. 40.

Finanzfragen

- Die Reichsfinanzstatistik für d. Rechnungsjahre 1936 u. 1937, Hoffmann, ZdSächsStatLandesamtes 1937/38.
Fünf Jahre nationalsozialistische Finanzwirtschaft i. Sachsen, Hoffmann, ZdSächsStatLandesamtes 1937/38.

Fürsorgestatistik

- Die öffentliche Fürsorge i. 1. Vierteljahr 1939 u. i. Rechnungsjahr 1938/39, WirtschuStat. 19/20.

Freie Wohlfahrtspflege

- Die Leistungen des Winterhilfswerks des deutschen Volkes 1938/39, WirtschuStat. 19/20.
Kriegswinterhilfswerk 1939/40, NDV. 10.
NSV.-Jugendhilfe im Kriege, NDV. 10.
Über die Anstalten u. ihre Reform, Mailänder, DZW. 7.

Ausland

- Die Gegenwartsaufgaben des schweizerischen Roten Kreuzes, SchweizZGemeinnütz. 10.

Methoden, Ausland

- Basic Principles in Case Work Treatment of an Adolescent, Foster, The Family 6.
Christmas Giving and Case Work Planning, Tyler, The Family 6.

Bevölkerungspolitik

- Der Wert d. schaffenden Menschen, Reiter RGesundBl. 41.
Deutsches Blut in Polen, v. Bazan, VolkuRasse 10.
D. Bevölkerungsbewegung i. Sachsen seit 1933 unter bes. Berücksichtigung d. Jahres 1937. Die künftige Entwicklung d. sächsischen Bevölkerung. Langer, ZdSächsStatLandesamtes 1937/38.
Die biologische Lage des deutschen Bauerntums, Krause-Lang, Caritas 9/10.
Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung v. 17. Mai 1939, Hoffmann, ZdSächsStatLandesamtes 1937/38.
Die Vorarbeiten zur Volks-, Berufs- u. Betriebszählung v. 17. Mai 1939 i. Sachsen, Winkler, ZdSächsStatLandesamtes 1937/38.
Ist die Abwanderung vom Lande mit einer Art Auswanderung verbunden? Winkler, VolkuRasse 10.
Nimmt das wissenschaftliche Übergewicht der führenden Kulturvölker ab? Hartnacke, VolkuRasse 10.

Ausland

- A Referral Service for Unmarried Mothers, Dudley, The Family 6.
Aus d. Bevölkerungsstatistik d. Landes Polen, Berger, RGesundBl. 40.
Die Bevölkerung der Sowjetunion Anfang 1939, WirtschuStat. 19/20.
Wohin steuert Frankreich? Reiter, RGesundBl. 41.

Soziale Frauenfragen

- Aus einer harten Lehrzeit, Cauer, Frau 1.
Die Bereitschaft der deutschen Frauen, Hildebrand, Frauenkultur 10.
Die Doppelaufgabe d. Frau i. Beruf u. Haushalt, Siemens-Mitteilungen 208.
Die Frau im Schriftleiterberuf, Hoffmann, NDFrauenz. 10.
Die Front der schaffenden Mädel, Pranz, JungD. 10.
Die volkswirtschaftliche Leistung d. Frau i. Kriege, Hessing, Frauenkultur 10.
Ein Beitrag zum Gesundheitszustand d. Frau i. d. Landwirtschaft (Notstandsgebiete) u. i. d. Fabrik (Weberei, Sortierfabrik), Misslbeck, Ärztin 10.
Frauen am Werk, Scholtz-Klink, Schulungsbrief 9.

Soziale Persönlichkeiten

- Frances Willard, Leschke, Frau 1.

Jugendwohlfahrt

Erziehungswesen

- Unsere psychologische Arbeit im Erziehungsheim (Schluß), Fangmeier, EvJugH. 10.
Echtheit u. Unechtheit i. kindlichen jugendlichen Charakter, Moers, NSMädErz. 10.
Unehel. u. Pflegekinder
Abstammungsfeststellungsklage und Personenstand, NDV. 10.
Die Bedeutung d. Beweislastverteilung i. d. Abstammungs- u. Unterhaltsprozessen unehelicher Kinder, Hense, DJust. 40.
FE.
Die Situation von Fürsorgeerziehung u. Jugendstrafvollzug vor u. nach 1933, Braunschweig, DSenderschule 9.
Erfolgsaussichten u. Prognosefeststellung i. d. Fürsorgeerziehung, Müller, RheinProv. 10.

Straffäll. Jugendliche

- Die Neuregelung d. Gerichtsverfahrens, Lange, DJugendhilfe 6/7.
Die Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher, NDV. 10.
Zur Frage der Nachfürsorge, Gregor, DJugendhilfe 6/7.

Ausland

- Der Schutz des Pflegekindees i. d. Schweiz, Vögtli, GesuWohlf. 10.
La criminalità nei Minorenni, Bernasconi, Pro Juventute 10.
Les actes de la III conférence Suisse de législation pénale des mineurs, Arnold, Pro Juventute 10.
Neue Tendenzen in der amerikanischen Jugendfürsorge, Pro Juventute 10.

Volksernährung u. Lebenshaltung

- Arbeit u. Lohnemkommen i. d. Sächsischen Industrie 1933 bis 1938, Gerlach, ZdSächsStatLandesamtes 1937/38.
Das Preis- u. Lohngefüge i. Deutschland u. i. ehemaligen Polen, WirtschuStat. 19/20.

Das Volkseinkommen i. d. Hansestadt Hamburg (jetziger Gebietsstand) im Jahre 1936, AHambgVerwaltungsWirtsch. 7.
Die Ernährung der Schwer- u. Schwerstarbeiter i. Kriege, NSSozPol. 19/20.
D. Lebensmittelzulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter, Kremer, RABl. 28.
D. neueste Ernährungslehre, Bickel, ZfVolks-ernährung 19.
Die Preise i. Ausland, WirtschuStat. 19/20.
Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung in der gegenwärtigen Lage, NDV. 10.
Gebißverfall als Ausdruck einer Fehlernährung, Szagunn, Ärztin 10.
Warum Lebensmittelpakete? Hahn, ZfVolks-ernährung 20.

Wohn- und Siedlungswesen

Begriffe u. Begriffsbestimmungen i. Wohnungs- u. Siedlungswesen, Fischer-Dieskau, RABl. 24.
Der Wohnungsbau i. Sachsen i. Jahre 1938 u. i. Januar bis Mai 1939, Klein, ZdSächsStatLandesamtes 1937/38.
Der Wohnungsbau nach Reichsteilen 1933 bis 1938, WirtschuStat. 19/20.
Die neuen mietrechtlichen Vorschriften i. d. Ostmark u. i. Sudetenland, Stigel, DJust. 41.
Ergebnisse der Kleinsiedlung bis 31. März 1939, Wille, RABl. 30.
5 Jahre Reichsbürgerschaften f. d. Kleinwohnungsbau, Blechschmidt, RABl. 24.
Wohnungs- u. Siedlungsbau i. Sachsen 1935 bis 1937, Uhle, ZdSächsStatLandesamtes 1937/38.

Ausland

Wohnungsverhältnisse u. Wohnungspolitik in Schweden, Haehling, RABl. 21.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

Die Kriminalbiologie u. ihre Beziehungen zur Ermittlungshilfe und Entlassenenfürsorge, Kapp, MonatsblStraffälligenbetreuungsErmittlH. 11/12.
D. Strafrechtspflege i. Kriege, Schafheutle, ZAkadfDR. 18.
Über Ermittlungshilfe, Meißner, MonatsblStraffälligenbetreuungsErmittlH. 11/12.
Zur Frage der Sicherungsverwahrung, Semler, MonatsblStraffälligenbetreuungsErmittlH. 11/12.

Sozialpolitik

Allgemeines

Das Arbeitsrecht der Kriegswirtschaft, Schelp, DARbR. 10.
Das Kriegsarbeitsrecht, Gerlach, DJust. 40.
Deutsche Sozialpolitik im Kriege, RABl. 28.
Deutsche Sozialpolitik i. Kriege, Bartsch, DVolksWirtsch. 29.
Die Überwindung d. Arbeitslosigkeit i. Sachsen, Klein, ZdSächsStatLandesamtes 1937/38.

Kriegsarbeitsrecht, Mansfeld, DARbR. 10.
Kriegsaufgaben in der Fürsorge für die werktätigen Menschen, NDV. 10.
Maßnahmen a. d. Gebiete d. Arbeitsrechts, Schiedt, GemT. 19.
Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts aus Anlaß der Reichsverteidigung, LandGem. 19/20.
Rechtsfragen zum Lohnstopp, Reuss, DWirtschaftsz. 44.
Sozial- u. Arbeitsrecht i. Kriege, Schmidt, IKRANK. 20.
Sozialrecht u. Kriegswirtschaft, Holland, RV-Bl. 40.

Arbeitseinsatz

Arbeitseinsatz und Arbeitsverwaltung i. d. besetzten Gebieten, Rachner, RABl. 29.
Die Anlernung v. Ersatzkräften i. d. Kriegsindustrie, Studders, ArbeitsuArbloshilfe 20/21.
D. Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels i. d. Kriegswirtschaft, Timm, DARbR. 10.
Erfahrungen bei der Ausbildung von Hilfsarbeitern u. Hilfsarbeiterinnen i. d. letzten Jahrzehnten u. ihre Verwertung f. d. neue Zeit, BerufsausbildungsHandelGewebe 9.
Planmäßiger Einsatz i. d. Betrieben, Schroeder, JungD. 10.
Rechtsfragen zur Zustimmung des Arbeitsamts bei Lösung des Arbeitsverhältnisses, Laue, DARbR. 10.

Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge

Die Auswirkungen des Kriegsrechts auf die Gemeinden u. auf ihre Gefolgschaftsmitglieder, Schmidinger, NSGem. 20.
Die Heimarbeit während der Kriegszeit, Richter, NSSozPol. 19/20.
Ergänzungen d. Beamten-Arbeits- u. Tarifrechts, Setzkorn, ThürGemT. 9/10.
Gesundheitliche Betreuung d. Nachtarbeiters, Birth, Gesundheitsführung 1.
Kriegsregelung der Familienheimfahrten bei den Bauvorhaben der öffentlichen Hand, Kalkbrenner, RABl. 30.
Kündigung, Arbeitszeit u. Urlaub nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften d. Kriegswirtschaft, Schelp, NSSozPol. 19/20.
Leistungssteigerung i. Bergbau, auch ein Problem d. Gesundheitsführung, Hebestreit, Gesundheitsführung 1.
Organisierter Arbeitsschutz. Aus der Reichsstelle f. Arbeitsschutz. Horst, RKWNachr. 7/8.
Schlechtwetterregelung für die auf Baustellen d. öffentlichen Hand i. Winter 1939/40 beschäftigten Bauarbeiter, Kalkbrenner, RABl. 28.
Sozialpolitische Ordnung i. d. Heimarbeit des Spinnstoffgewerbes der Ostmark, Hoppe, RABl. 21.
Unfall- u. Gesundheitsschutz in Thomasstahlwerken, Böning, RABl. 29.